

**Berliner Bericht
zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit
2004/2005**

Herausgeber und presserechtliche Verantwortung

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Pressestelle

Martin-Luther Straße 105

10820 Berlin

Tel.: (030) 90 13 - 74 18

Fax: (030) 90 13 - 82 81

Zentrale Informations- und Anlaufstelle in Berlin zu Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit (Redaktion)

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Referat IV E

Martin-Luther-Str. 105

10820 Berlin

Tel.: (030) 90 13 – 84 29

Fax: (030) 90 13 - 86 51

Berlin, Dezember 2005

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Er ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Der Berliner Bericht zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird zum zehnten Mal vorgelegt. Er enthält im Wesentlichen Zahlenmaterial der an der Verfolgung und Ahndung beteiligten Behörden in Berlin und befasst sich insoweit nur mit einem – wenn auch nicht unbedeutenden – Teilaspekt der staatlichen Anstrengungen zur Eindämmung der Schwarzarbeit. Zur Veranschaulichung erfolgt die Darstellung in aggregierter Form und teilweise in graphischer Aufarbeitung.

Neben den Verfolgungs- und Ahndungsergebnissen werden im vorliegenden Bericht auch – nicht als abschließend zu verstehende – präventive Maßnahmen, die der Berliner Senat ergreift (z.B. Berliner Vergabegesetz), um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen, erläutert.

Eine Auseinandersetzung mit den vielfältigen Ursachen und Wirkungen der Schwarzarbeit enthält der Bericht nicht, da diese die Zielsetzung und den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen würde. Ebenso wenig wird auf Schätzungen zum Umfang von Schwarzarbeit näher eingegangen. Dazu liegen verschiedene wissenschaftliche Studien vor, deren Ansätze und Berechnungsmethoden jedoch nicht unumstritten sind.

Die Konzeption präventiver und repressiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit wird in Berlin von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen koordiniert. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet¹.

Die zentrale Informations- und Anlaufstelle in Berlin zu Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Referat IV E, steht Ihnen in der Martin-Luther-Straße 105 in 10820 Berlin sowie telefonisch unter Tel.: 0 30 / 90 13 – 84 29 (Fax: 0 30 / 90 13 – 86 51) zur Verfügung.

¹ <http://www.berlin.de/senwiarbfrau/arbeitschwinfo.html>

Berliner Bericht
zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit
2004/2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzfassung	1
Gesamtbericht	
1. Zollverwaltung	13
2. Landeskriminalamt Berlin	18
3. Finanzamt für Fahndung und Strafsachen	32
4. Rentenversicherungsträger	35
5. Staatsanwaltschaft Berlin	38
6. Bezirksämter von Berlin	42
7. Verbindungsstelle Soziales	47
8. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	53
Anhang:	
A. Adressenverzeichnis	59
B. Abkürzungsverzeichnis	61
C. Verzeichnis der Schaubilder und Übersichten	62

Kurzfassung

Dokumentation der Verfolgungsergebnisse

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen legt mit dem »**Berliner Bericht zur Bekämpfung der Schwarzarbeit 2004/2005**« eine umfassende Dokumentation der Verfolgungs- und Ahndungsergebnisse aller für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in Berlin zuständigen Behörden vor. Der Bericht zeigt darüber hinaus die Veränderungen der Tätigkeitsfelder bzw. Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden im Hinblick auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung gegenüber dem Vorjahr auf.

Koordinierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in Berlin

Der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen obliegt gemäß der Zuständigkeitsverteilung des Berliner Senats die **Koordinierung** der Bekämpfung von Schwarzarbeit in Berlin. Hierzu gehören u.a. die Organisation der gemeinsamen **Öffentlichkeitsarbeit** des Landes Berlin in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die regelmäßige Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit dem Land Brandenburg im Rahmen der **länderübergreifenden Arbeitsgruppe »Bekämpfung der Schwarzarbeit in Berlin und Brandenburg«** und die Initiierung von **Bundesratsinitiativen** – z.T. gemeinsam mit dem Land Brandenburg – zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Zentrale Informations- und Anlaufstelle

Bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen besteht zudem eine **Zentrale Informations- und Anlaufstelle** zu sämtlichen Aspekten der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Land Berlin für Bürger/innen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften und Behörden (Informationen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in Berlin sind im Internet unter <http://www.berlin.de/senwiarbfrau/arbeit/schwinfo.html> verfügbar).

Hohe Verfolgungsdichte

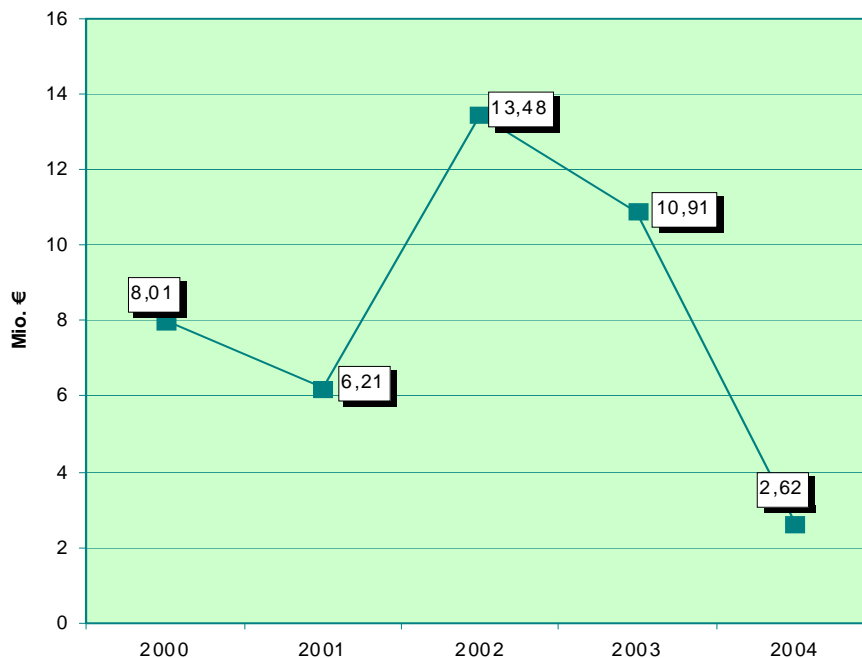
Die Verfolgungsergebnisse des Berichtsjahres 2004 belegen die hohe Verfolgungsdichte in Berlin. Weiterhin dokumentieren sie, dass die zielgerichteten Anstrengungen der in Berlin tätigen Verfolgungsbehörden, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung nachhaltig zu bekämpfen, ihre Wirkung nicht verfehlen.

So hat die Zollverwaltung im Jahr 2004 in Berlin eine Schadenssumme aus vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträgen, nicht gezahlten Steuern und rechtswidrig erlangten Sozialleistungen von rund **26 Mio. €** festgestellt. Das entspricht einer Steigerung von mehr als 334 % gegenüber dem Vorjahr (2003: ca. 7,8 Mio. €). Die Verfolgung von Straftaten steht bei der Zollverwaltung weiterhin im Vordergrund. Im Jahr 2004 ergingen in Berlin aufgrund der intensiven Ermittlungstätigkeit der Prüfkkräfte der Zollverwaltung Urteile mit Freiheitsstrafen von insgesamt 276 Monaten und mit Geldstrafen und Geldbußen in Höhe von rund 2,6 Mio. €.

Ergebnisse des Zolls

Gesamtsumme der in Berlin wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verhängten Bußgelder²

Schaubild 1



Der Rückgang der im Berichtszeitraum in Berlin wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verhängten Bußgelder (vgl. hierzu Schaubild 1) erklärt sich einerseits durch die Schwerpunktsetzung im Bereich der Verfolgung von Straftaten und andererseits dadurch, dass die von

² Den angegebenen Bußgeldsummen liegen die Meldungen des HZA Berlin, der Berliner Bezirksämter und des LAGeSo zugrunde. Bis einschließlich 2003 sind darin auch Bußgelder des bis einschließlich 31. Dezember 2003 für die Verfolgung und Ahndung von illegaler Beschäftigung, Leistungsmissbrauch und Lohndumping originär zuständigen LAA (seit 1. Januar 2004: Regionaldirektion) Berlin-Brandenburg enthalten. Der Hauptanteil an den o. g. Bußgeldsummen entfällt bis einschließlich 2003 jeweils auf das LAA Berlin-Brandenburg, ab 2004 auf das HZA Berlin, wobei die Angaben des HZA Berlin zum Teil auch Geldstrafen enthalten. Die Bußgelder fließen grundsätzlich in die Kasse derjenigen Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

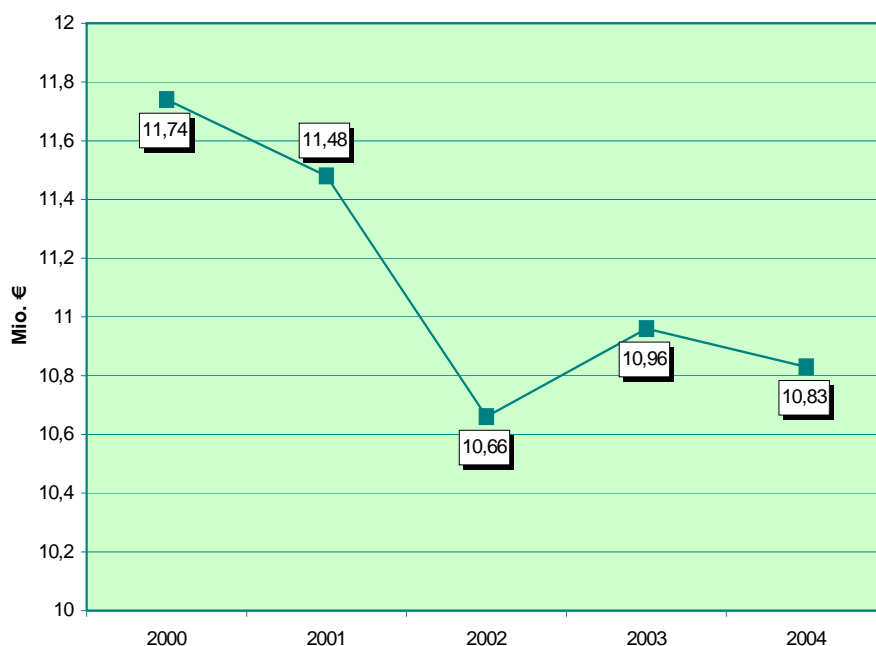
den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit in Berlin wegen Leistungsmissbrauch i. Z. m. mit einer Beschäftigung, der nicht aufgrund einer Außenprüfung festgestellt und keinen Straftatbestand erfüllt, verhängten Bußgelder nicht mehr statistisch erfasst werden.

Ergebnisse des LKA

Die zuständigen Dezernate des **Landeskriminalamtes (LKA) Berlin** haben im Jahr 2004 in mehr als 4.700 Strafverfahren ermittelt (vgl. hierzu Übersicht 5 auf S. 25 – Gesamtlagebild der Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durch das LKA Berlin). Dies bedeutet einen Rückgang um mehr als 26 % gegenüber dem Jahr 2003. Das LKA Berlin führt diese Entwicklung im Wesentlichen auf den Rückgang der Prüfkaktivitäten der FKS als auch auf die EU-Beitrittsregelung vom 1. Mai 2004 zurück (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Abschnitt Nr. 2, S. 18 ff.).

Schaubild 2

Gesamtsumme der in Berlin nach Aufdeckung von Schwarzarbeit/illegaler Beschäftigung erhobenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge



Ergebnisse der Steuerfahndung

Die **Berliner Steuerfahndung** verzeichnet für das Jahr 2004 mehr als **1,5 Mio. €** an steuerlichen Mehrergebnissen durch aufgedeckte Steuerverkürzungen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Dies bedeutet einen Rückgang des festgestellten Steuer Schadens um mehr als 57 % gegenüber dem Jahr 2003.

Die Schwankungen der erzielten steuerlichen Mehrergebnisse (vgl. hierzu Schaubild 8 auf S. 34) begründen sich durch die in den jeweiligen Berichtsjahren in unterschiedlichem Umfang abgeschlossenen Großverfahren.

Die für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch Arbeitgeber/innen zuständigen **Rentenversicherungsträger** vermelden für das Jahr 2004 höhere Beitragsforderungen in Fällen illegaler Beschäftigung als für das Jahr 2003. So hat die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)**³ in Berlin im Jahr 2004 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von etwas mehr als **3 Mio. €** (2003: ca. 2,7 Mio. €) eingefordert, die wegen Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbständigkeit nicht ordnungsgemäß abgeführt worden sind. Die **Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin**⁴ hat im Jahr 2004 Beitragsforderungen in Höhe von rund **6,3 Mio. €** (2003: ca. 4,6 Mio. €) erhoben (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Abschnitt Nr. 4, S. 35 ff.).

**Ergebnisse der
Rentenversicherungsträger**

Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach **§ 8 Abs. 1 SchwarzArbG**⁵ zuständigen Bezirksämter von Berlin haben im Jahr 2004 etwas mehr als **60.000 €** (2003: rund 200.000 €) an Bußgeldern verhängt. Das bedeutet einen Rückgang der verhängten Bußgelder gegenüber dem Vorjahr um 70 %. Diese Entwicklung erklärt sich in der Hauptsache durch die im Jahr 2004 vollzogene Bildung von bezirklichen Ordnungsämtern, die aufgrund der damit verbundenen Umorganisationen eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Verwaltungsbereiche darstellte (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Abschnitt Nr. 6, S. 42 ff.).

**Ergebnisse der
Bezirksämter von
Berlin**

³ Seit 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund

⁴ Seit 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Berlin

⁵ Bis zum Inkrafttreten des SchwarzArbG am 1. August 2004 (Art. 1 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004, BGBl. I S. 1842) geregelt in §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), außer Kraft getreten durch Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung war im Jahr 2004 vor allem durch das Inkrafttreten gesetzlicher Neuregelungen gekennzeichnet, deren Umsetzung bis heute nachwirkt.

Konzentration der Verfolgungskompetenz

So erfolgte durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene **Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III)** eine Konzentration der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit Leistungsmissbrauch, illegaler Beschäftigung und Lohndumping bei den Behörden der Zollverwaltung. Die bis Ende 2003 auf diesem Gebiet federführend zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit⁶ zählen seit dem vorgenannten Zeitpunkt zum Kreis der sog. Zusammenarbeitsbehörden, wie z.B. die Krankenkassen oder die Träger der Rentenversicherung. Auf dem Gebiet der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, illegaler Beschäftigung und Lohndumping besitzen seit dem 1. Januar 2004 ausschließlich die bei 40 Hauptzollämtern an bundesweit 113 Standorten eingerichteten Arbeitsgebiete „**Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**“ ein originäres Betretens- und Prüfrecht zur Durchführung verdachtsloser Außenprüfungen auf Grundstücken und in Geschäftsräumen.

Personalausstattung der FKS

Im Rahmen der o. g. Zuständigkeitsverlagerung sind bundesweit rund 2.600 Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit in den Dienst der Bundeszollverwaltung versetzt worden (in Berlin und Brandenburg ca. 300 Prüfkkräfte). Der Zoll verfügt zur Verfolgung und Ahndung von Leistungsmissbrauch, illegaler Beschäftigung und Lohndumping bundesweit gegenwärtig über rund 5.800 Mitarbeiter/innen, die im Rahmen ihrer Kontrollen zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung die Eigenschaft von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) haben (hierzu gehört u. a. auch die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsrechte, wie z.B. die Ausübung des unmittelbaren Zwangs und die Vornahme Freiheit entziehender Maßnahmen). Es ist vorgesehen, die Anzahl der bei den Arbeitsgebieten FKS eingesetzten Kräfte sukzessive auf insgesamt 7.000 zu erhöhen.

⁶ Seit 1. Januar 2004: Bundesagentur für Arbeit

Beim Hauptzollamt (HZA) Berlin sind 260 Mitarbeiter/innen bei der FKS beschäftigt. 192 von Ihnen sind im Berliner Stadtgebiet als Kontrollkräfte im Außendienst tätig.

Durch das am 1. August 2004 in Kraft getretene **Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung** (vom 23. Juli 2004, BGBl. I S. 1842) sind die in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften verstreuten Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in einem **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** zusammengefasst worden.

Neues Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Darin wird erstmals auch der Begriff der Schwarzarbeit gesetzlich definiert. Schwarzarbeit leistet danach derjenige, der Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

Definition der Schwarzarbeit

- als Arbeitgeber/in, Unternehmer/in oder versicherungspflichtige Selbständige bzw. versicherungspflichtiger Selbständiger ihre/seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde- Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtige(r) ihre/seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- als Empfänger/in von Sozialleistungen ihre/seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
- als Erbringer/in von Dienst- oder Werkleistungen ihrer/seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 GewO) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) nicht erworben hat,
- als Erbringer/in von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 HwO).

Keine Schwarzarbeit liegt vor, wenn nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen von

- Angehörigen,
- aus Gefälligkeit,
- im Wege der Nachbarschafts- oder
- Selbsthilfe

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Kernelemente des Gesetzes

Das o. g. Gesetz enthält darüber hinaus folgende Kernelemente:

- **Erweiterung der Prüf- und Ermittlungskompetenzen**

Die Prüfkraft der Bundeszollverwaltung dürfen Geschäftsräume und Grundstücke der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers sowie der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers von Selbständigen während der tatsächlichen Arbeitszeit der dort tätigen Personen durchführen. Entsprechendes gilt, wenn Personen zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig sind. Bislang waren Prüfungen ohne Anfangsverdacht nur während der Geschäftszeit der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers möglich. Darüber hinaus dürfen die Prüfkraft des Zolls im Rahmen ihrer Kontrollen nunmehr auch Fahrzeuge anhalten und Einsicht in Unterlagen nehmen, die von der Geprüften bzw. von dem Geprüften mitgeführt werden.

- **Erschleichen von Sozialleistungen ist strafbar**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Leistungsempfänger/in ihren/seinen gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit Einkommen aus Dienst- oder Werkleistungen nicht nachkommt und dadurch zu Unrecht Sozialleistungen bezieht. Ein solches Verhalten stand bislang nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 263 StGB (Betrug) unter Strafe. Hierbei war stets der Nachweis der Bereicherungsabsicht der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers zu erbringen. Nunmehr liegt ein strafwürdiges Verhalten bereits dann vor, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen vorsätzlich Leistungen nach dem SGB oder dem AsylbLG rechtswidrig bezogen werden.

- **Beitragsvorenthaltung von Arbeitgeberanteilen ist strafbar**

Der Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Beiträgen gilt nunmehr auch im Hinblick auf die Anteile zur Sozialversicherung, die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu entrichten hat (Ausnahme: steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a SGB IV werden weiterhin nur als Ordnungswidrigkeit geahndet). Bislang galt § 266a StGB nur für den Fall, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Anteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung nicht an die Beitragseinzugsstelle abgeführt hatte. Die Strafe beträgt in beiden Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

- **Unternehmerregress bei Unfällen**

Unternehmer/innen, die Dienst- oder Werkleistungen in Schwarzarbeit erbringen lassen und dadurch Beitragsausfälle bei den Unfallversicherungsträgern verursachen, haften für die Aufwendungen, die dem Unfallversicherungsträger infolge von Versicherungsfällen bei der Ausführung der Schwarzarbeit entstehen. Von der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung von Unfallversicherungsbeiträgen ist auszugehen, wenn die Person, bei der der Versicherungsfall eingetreten ist, nicht nach § 28a SGB IV bei der Einzugsstelle angemeldet war. Auf ein Verschulden der Unternehmerin bzw. des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Der Begriff des Unternehmens ist dabei weit auszulegen. **Danach gelten grundsätzlich auch Privathaushalte als Unternehmen.** Die Unfallversicherungsträger haben in diesem Zusammenhang aber die Pflicht, vor einem Regressanspruch die Verhältnisse des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen und insbesondere unter Abwägung des Regelungszwecks der Vorschrift und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der bzw. des Regresspflichtigen auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise zu verzichten.

- **Intensivierung der Zusammenarbeit**

Die Zollverwaltung verstärkt die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden der Länder u. a. auch im

präventiven Bereich zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeibehörden und die Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden.

- **Errichtung einer zentralen Datenbank**

Zur Verdichtung des Erkenntnisstandes und zur Vermeidung von Doppelermittlungen bei der Bundeszollverwaltung auf dem Gebiet der Schwarzarbeitsbekämpfung sowie zur Verbesserung des Informationsaustausches zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird eine zentrale Datenbank errichtet.

- **Festlegung bundeseinheitlicher Bußgelder**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) einen bundeseinheitlichen **Bußgeldkatalog** für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Schwarzarbeit zu schaffen.

- **Rechnungsaufbewahrungspflicht für Privatpersonen**

Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen für Werklieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück zwei Jahre lang aufzubewahren.

Die vorgenannten gesetzlichen Neuregelungen führten auch im Land Berlin zu Veränderungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

GES

Die im Februar 1989 gegründete **Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (GES)**, welche die Ermittlungskompetenzen des **LKA Berlin**, des **LAA Berlin-Brandenburg**⁷ (bis Ende 2003), der **Zollverwaltung** (ab Juli 1992) und einzelfallbezogen auch der **Steuerfahndungsstelle beim Berliner Finanzamt für Fahndung und Strafsachen** zu einem einheitlichen Verfolgungsinstrument zusammenfasste und eine enge Zusammenarbeit mit der für die Verfolgung organisierter Schwarzarbeit eingerichteten Abteilung der **Staatsanwaltschaft Berlin**

⁷ Seit 1. Januar 2004: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

und den **Betriebsprüfdiensten der Rentenversicherungsträger** gewährleistet, bildete mehr als 15 Jahre lang das Herzstück der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Berlin. Die Institutionalisierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden bei der Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch die Errichtung der GES bewirkte in der Folgezeit eine erhebliche Effektivitätssteigerung und führte zur Vermeidung von Parallelermittlungen. Vor allem im Hinblick auf die allein 12 bis 13 Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit⁸, die in Berlin auf dem Gebiet der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig waren, erwies sich die Möglichkeit zur Abstimmung all dieser Dienststellen mit den anderen in Berlin zuständigen Behörden im Rahmen der GES für alle Beteiligten als vorteilhaft.

Angesichts der zum 1. Januar 2004⁹ erfolgten Konzentration der Zuständigkeiten für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bei der Zollverwaltung und der am 1. August 2004¹⁰ erweiterten Prüf- und Ermittlungskompetenzen des Zolls ergab sich für die Berliner Kriminalpolizei die Notwendigkeit, ihre Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich zu überprüfen und neu zu definieren.

**Neustrukturierung
des LKA Berlin**

So konzentriert sich das LKA Berlin mittlerweile auf Fälle organisierter Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt und hier insbesondere auch auf die gezielte Verfolgung krimineller Organisatoren von Schwarzarbeit. Im Bereich der gewerberechtlichen Überwachung durch den Gewerbeaußendienst der Berliner Polizei findet weiterhin auch eine Zusammenarbeit mit der FKS im operativen Bereich statt, um Doppelbelastungen der überprüften Gewerbebetriebe zu vermeiden. Ansonsten beschränken sich die polizeilichen Aufgaben zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Wesentlichen auf Eilzuständigkeiten und auf die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß § 14 Abs. 2 SchwarzArbG.

**Bekämpfung
organisierter
Kriminalität**

⁸ Seit 1. Januar 2004: Bundesagentur für Arbeit

⁹ Inkrafttreten von Hartz III (aaO)

¹⁰ Inkrafttreten des „Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ (aaO)

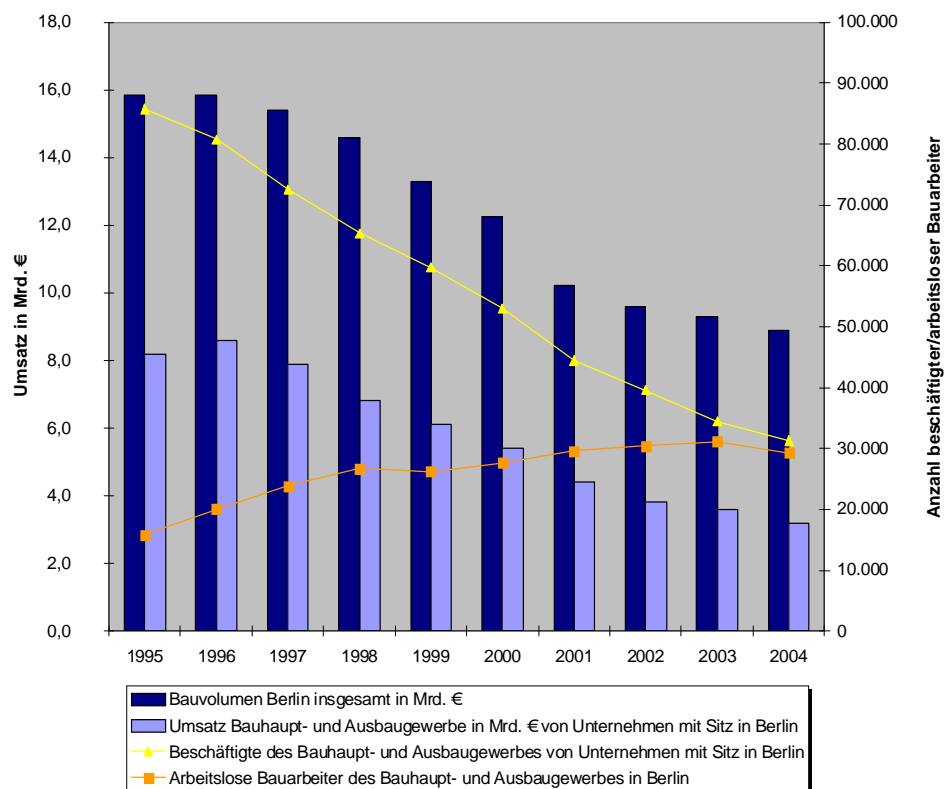
Zur Sicherstellung des erforderlichen Informationsaustausches und der gemeinsamen Datenauswertung leisten zwei Mitarbeiter des Zolls ihren Dienst beim Berliner LKA ab. Im Übrigen pflegen die in Berlin auf dem Gebiet der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Zusammenarbeitsbehörden, u. a. Finanzbehörden sowie die Rentenversicherungsträger, eine direkte Zusammenarbeit mit der FKS.

Situation im Baugewerbe

Unverändert prekär ist die Beschäftigungssituation in der regionalen Baubranche. Neben erhöhtem Wettbewerbsdruck, schwierigen Struktur- anpassungen und einer ruinösen Niedriglohnkonkurrenz haben auch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung dazu beigetragen, dass im Durchschnitt des Jahres 2004 insgesamt 29.295 Berliner Bauarbeiter/innen ohne Beschäftigung waren. Dies sind allerdings rund 5,8 % weniger als im Durchschnitt des Jahres 2003.

Schaubild 3

Ausgewählte Daten für das Berliner Baugewerbe (1995-2004)¹¹



¹¹ Quellen: Bauvolumen: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Schätzung), Umsatz und Beschäftigte: Statistisches Landesamt Berlin, Arbeitslose: Bundesagentur für Arbeit

In Berlin wird der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nicht nur mit **repressiven** Maßnahmen, sondern im Rahmen eines Gesamtpakets auch mit **präventiven** Mitteln entgegengetreten. Flankierend zu den ordnungsbehördlichen Aktivitäten werden deshalb u. a. auch **vergabe-rechtliche Maßnahmen** durchgeführt. So sollen z.B. Aufträge von Berliner Vergabestellen über **Bauleistungen** sowie über Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien nach dem **Berliner Vergabegesetz (VgGBIn)** mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer/innen bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmen verlangen. **Bau- und Gebäudereinigungsunternehmen**, die ihre Arbeitnehmer/innen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages entgegen den Vorschriften des VgGBIn nicht nach den jeweils geltenden Berliner Entgelttarifen entlohnen, sollen von der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Berlin bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden.

Berliner Vergabegesetz

Im Hinblick auf die nachfolgend dargestellten Verfolgungsergebnisse wird angemerkt, dass die **Ermittlungsverfahren** der jeweiligen Behörden **nicht** einfach zu einer Gesamtzahl addiert werden können, da durch Abgaben – z. B. vom LKA an eine Bußgeldbehörde oder die Staatsanwaltschaft – eine zwangsläufige Erfassung derselben Verfahren bei verschiedenen Behörden stattfindet. Die dargestellten statistischen Angaben sind von den jeweiligen Behörden erhoben und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zur Herausgabe dieses Berichts übermittelt worden.

Anmerkung zu den Ermittlungsverfahren

1. Zollverwaltung

Zuständigkeiten der Zollverwaltung

Die Prüfkkräfte der Zollverwaltung führen selbständig und eigenverantwortlich Prüfungen nach § 107 SGB IV durch. Dabei kontrollieren sie u. a. die Mitführungspflicht des SVA durch Arbeitnehmer/innen gemäß § 99 Abs. 2 SGB IV sowie die ordnungsgemäße Anmeldung beitragspflichtiger Arbeitnehmer/innen zur Sozialversicherung (§ 28a SGB IV) durch Arbeitgeber/innen.

Darüber hinaus nehmen die Prüfkkräfte der Zollverwaltung eigenverantwortlich Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG wahr. Dabei wird geprüft, ob Leistungen nach dem SGB (z.B. Arbeitslosengeld) zu Unrecht bezogen werden bzw. wurden (Leistungsmissbrauch), ob die für die Leistungen erheblichen Angaben der Arbeitgeber/innen zutreffend bescheinigt sind und ob ausländische Arbeitnehmer/innen ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 SGB III und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden bzw. wurden (illegale Ausländerbeschäftigung).

Prüfungen im Baubereich

Im Baubereich führen die Prüfkkräfte der Zollverwaltung auch Prüfungen nach § 2 AEntG durch und kontrollieren dabei die Einhaltung der aufgrund dieses Gesetzes von Arbeitgeber/innen zu gewährenden Arbeitsbedingungen, insbesondere die Zahlung des tariflichen Mindestlohns¹², die Erfüllung der Pflicht von Arbeitgeber/innen zur Leistung von Beiträgen an die Urlaubskassen der Bauwirtschaft sowie die Beachtung der für ausländische Arbeitgeber/innen bestehenden Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung ihrer nach Deutschland entsandten Beschäftigten.

Neben der Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen des AEntG (§ 5 AEntG) sind die Prüfkkräfte der Zollverwaltung ebenfalls zuständig für die Verfolgung von Straftaten nach §§ 15 und 15a AÜG

¹² Die nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Oktober 2003 zu zahlenden Mindestlöhne (Gesamttariflöhne) betragen gegenwärtig in Berlin und den alten Bundesländern 10,36 € für die Lohngruppe 1 und 12,47 € für die Lohngruppe 2 (Facharbeiter) bzw. 8,95 € (Lohngruppe 1) und 10,01 € (Lohngruppe 2) in den neuen Bundesländern (Stand: 1. September 2004).

(illegale Arbeitnehmerüberlassung von Ausländer/innen) und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6, 6a und 7 SGB IV (Nichtvorlage von SVA bzw. Arbeitsgenehmigung), § 8 Abs. 2 SchwarzArbG (Verstöße gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei der Prüfung) sowie § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2a AÜG (illegale Arbeitnehmerüberlassung).

Die Prüfkkräfte der Zollverwaltung haben bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung die Rechte und Pflichten der Beamtinnen/Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der StPO sowie des OWiG und sind insoweit **Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**.

**Befugnisse des
Zolls**

Ergeben sich Erkenntnisse, die einen Anfangsverdacht für Straftaten (z.B. Betrug, Beitragsvorenthaltung, illegaler Aufenthalt von Ausländer/innen, Steuerhinterziehung) oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. Leistungsmissbrauch, Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung, Verstöße gegen HwO bzw. GewO, Verstöße gegen das SchwarzArbG) in unmittelbarem Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung begründen, haben die Beamtinnen/Beamten der Zollverwaltung gemäß § 163 StPO die Straftaten bzw. gemäß § 53 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen die Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen (insbesondere Identitätsfeststellung, Durchführung der ersten Vernehmung, Beschlagnahme von Beweismitteln und Durchsuchung bei Gefahr im Verzug, ggf. vorläufige Festnahme) zu treffen.

Nach Abschluss der unaufschiebbaren Maßnahmen werden die Ermittlungsakten und die Beweismittel den zuständigen Strafverfolgungs- oder Ahndungsbehörden (Staatsanwaltschaft im Falle von Straftaten, zuständige Verwaltungsbehörde im Falle von Ordnungswidrigkeiten) übersandt. Auf Anordnung bzw. Ersuchen der Ahndungsbehörden können auch die weiteren Ermittlungen durch die Prüfkkräfte der Zollverwaltung erfolgen.

Hartz III

Haben die Beamtinnen und Beamten des Hauptzollamtes (HZA) Berlin bis zum 31. Dezember 2003 die vorgenannten Aufgaben gemeinsam mit Den Prüfkraften der Arbeitsmarktinspektion (AMI) des Arbeitsamtes¹³ Berlin-Südwest wahrgenommen, so erfolgt die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs seit Inkrafttreten des **Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III)** am 1. Januar 2004 mit Ausnahme solcher Fälle von Leistungsmissbrauch, bei denen keine Außenprüfung erforderlich sind und die den Tatbestand einer Straftat nicht erfüllen, nur noch durch die Bundeszollverwaltung. Außenprüfungen werden seit diesem Zeitpunkt nur noch von der Zollverwaltung durchgeführt. Sie wird hierbei von den sog. Zusammenarbeitsbehörden (§ 2 Abs. 2 SchwarzArbG) unterstützt.

Zielgerichtetes Vorgehen gegen die Profiteure der Schattenwirtschaft

Die Zollverwaltung konzentriert sich in ihrer Stoßrichtung dabei weiterhin hauptsächlich auf illegal agierende Arbeitgeber/innen und auf die Verfolgung von Straftaten. Sie setzt dabei vorrangig auf die Instrumentarien und Möglichkeiten der StPO und orientiert sich bei ihren Prüfungen an der Höhe des finanziellen Schadens, um möglichst hohe Nacherhebungen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zu erzielen. Gleichzeitig wird sie aber auch flächendeckend präventiv tätig, um dem Massenphänomen der Schwarzarbeit entgegenzutreten zu können.

Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Mit der Aufgabenübertragung auf die Zollverwaltung ist auch ein gesetzlicher Übergang der Bediensteten der Bundesagentur für Arbeit, die vor dem 2. Juli 2003 überwiegend die Aufgaben der AMI wahrgenommen haben, verbunden. Durch die Bündelung der Kompetenzen und personellen Ressourcen bei den Behörden der Zollverwaltung soll einerseits die Bundesagentur für Arbeit bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gestärkt und andererseits eine erhebliche Effizienzsteigerung auf dem Gebiet der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs erreicht werden. Die Beschäftigten der Zoll- und Arbeitsverwaltung nehmen den Kampf gegen die Schwarzarbeit nunmehr unter dem gemeinsamen Dach der in den Hauptzollämtern bundesweit eingerichteten Arbeitsgebiete **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)** wahr.

¹³ Seit 1. Januar 2004: Agentur für Arbeit

Da die zur FKS versetzten Bediensteten der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit auch Polizeivollzugsrechte einschließlich Waffenträgereigenschaft haben, wird nach ihrer Ausbildung an der Waffe und in waffenloser Selbstverteidigung – soweit sie im Außendienst eingesetzt werden – eine effektive Bekämpfungseinheit mit weitgehenden Eingriffsrechten zur Verfügung stehen. Bundesweit sind die Beschäftigten der FKS bei 40 Hauptzollämtern an 113 Standorten präsent. Fachlich werden sie von der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützt und unterliegen bei Ihrer Aufgabenerledigung deren Weisungen. Die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit, angesiedelt als eigenständiger Fachbereich bei der Oberfinanzdirektion Köln, nimmt bundesweit die Aufgabe einer Mittelbehörde mit fachlichem Weisungsrecht und Steuerungsfunktion wahr. Bestandteile dieser Abteilung sind auch 8 Außenstellen, von denen eine ihren Sitz bei der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung Potsdam der Oberfinanzdirektion Cottbus mit Zuständigkeit für Berlin und Brandenburg hat.

Beim HZA Berlin sind 260 Mitarbeiter/innen bei der FKS beschäftigt. 192 von Ihnen sind im Berliner Stadtgebiet als Kontrollkräfte im Außendienst tätig. Je nach Situation verrichten sie ihren Dienst uniformiert oder in Zivil. Der FKS Berlin stehen 68 moderne Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Dazu gehören Streifenwagen, die mit Blaulicht, Funk und Laptops inkl. Druckern ausgestattet sind und auch Büromobile, die zusätzlich über Abfragestationen mit Zugang zu Datenbanken anderer Behörden verfügen. Erkennbar sind diese Fahrzeuge an der seitlichen Aufschrift

„www.zoll-stoppt-schwarzarbeit.de“.

Verfolgungs- und Ahndungsergebnisse des Zolls in Berlin

Übersicht 1

Ergebnisse:	2003	2004
Überprüfte Arbeitnehmer/innen	3.618	17.658
Eingeleitete Ermittlungsverfahren	188	5.914
Schadenssumme (€)	7.780.044	26.006.173
Festgesetzte Geldstrafen und Bußgelder (€)	11.265	2.562.826
Verhängte Haftstrafen in Monaten	49	276

Anstieg des aufgedeckten Schadens

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Den Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung ist es gelungen, einen Teil dieses Schadens aufzudecken. Die Zollverwaltung leistet damit einen wichtigen Beitrag, um dem Fiskus und den sozialen Sicherungssystemen die Rückführung vorenthaltener Steuern und Abgaben zu ermöglichen. So haben die Beamtinnen und Beamten des HZA Berlin im Jahr 2004 eine Schadenssumme (Summe der nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, nicht gezahlten Steuern und rechtswidrig erlangten Sozialleistungen) von rund **26 Mio. €** ermittelt. Gegenüber dem Jahr 2003 bedeutet dies eine Zunahme um 334,3 %. Eine nachhaltige Präventionswirkung wird jedoch nur dann erreicht, wenn Täter/innen empfindliche Sanktionen zu erwarten haben. Durch das hohe persönliche Risiko wird die Tat für diese dann unattraktiv. In Folge der intensiven Ermittlungstätigkeit der Prüfkräfte der Zollverwaltung ergingen Urteile mit Freiheitsstrafen von insgesamt 276 Monaten und mit Geldstrafen und Geldbußen von 2.562.826 €. Beim Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, konzentrieren die Prüfkräfte der Zollverwaltung ihre Anstrengungen auf gravierende Fälle mit hohem finanziellen Schaden. Die Ermittlung der Sachverhalte ist wegen des Umfangs der Verfahren (Auswertung beschlagnahmter Arbeitgeberunterlagen, Vernehmungen, etc.) allerdings nach wie vor sehr zeit- und personalintensiv. Ermittlungsverfahren, die in Einzelfällen von acht bis über zwölf Monate andauern sind keine Seltenheit.

Intensivierung der Ermittlungstätigkeit

Ausweislich der Verfolgungs- und Ahndungsergebnisse des Zolls in Berlin im Jahre 2004 ist es gelungen, trotz vielfacher Schulungserfordernisse die Ermittlungstätigkeit der FKS Berlin insgesamt erheblich zu intensivieren. Entscheidend in diesem Zusammenhang war die im Jahre 2004 weitgehend vollzogene Umstellung der Zusammenarbeitsbehörden in Richtung einer Konzentration auf die direkte Zusammenarbeit mit der FKS Berlin. An dieser Stelle hervorzuheben ist die Entwicklung, dass in erheblichem Umfang Hinweise, Anzeigen und Vorgänge an die FKS abgegeben wurden. Dennoch ist es gelungen, eigene Prüfkraftigkeiten, etwa im Bereich verdachtsloser Personenüberprüfungen, weiterhin auf einem hohen Niveau durchzuführen.

2. Landeskriminalamt Berlin

Im Jahr 2004 waren im LKA Berlin die Dezernate LKA 23, LKA 24 und LKA 25 für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständig. In diesem Zusammenhang wurden bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren regelmäßig folgende Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten festgestellt:

**Zuständigkeiten
des LKA zur Bekämpfung
illegaler Beschäftigung**

- unerlaubte Ausländerbeschäftigung gem. §§ 92, 92a, 92b AuslG¹⁴,
- Verstöße gegen das AsylVfG;
- illegale Ausländerbeschäftigung gem. § 11 SchwarzArbG¹⁵;
- Beitragsbetrug bzw. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach §§ 263, 266a StGB;
- Erschleichen von Sozialleistungen i. Z. m. der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gem. § 9 SchwarzArbG, betrügerischer Leistungsmissbrauch i. Z. m. Illegaler Beschäftigung gem. § 263 StGB
- Urkundendelikte gem. §§ 267, 271 ff. StGB;
- Betrug durch Vortäuschung von Selbständigkeit (Scheinselbständigkeit) nach § 263 StGB i. V. m. § 7 SGB IV;
- illegaler Verleih ausländischer Arbeitnehmer/innen, die keine Arbeitsgenehmigung besitzen, nach § 15 AÜG;
- Lohnbetrug gem. § 263 StGB;
- Lohnwucher nach § 291 StGB;
- Geldwäsche gem. § 261 StGB;
- kriminelle Vereinigung gem. § 129 StGB;
- Gründungsschwindel nach § 82 GmbH-Gesetz;
- strafbarer Konkurs;
- Zuwiderhandlungen gegen GewO und HwO und
- Zuwiderhandlungen gegen das SchwarzArbG.

Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2004¹⁶ erfolgten Konzentration der Zuständigkeiten für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler

¹⁴ Seit 1. Januar 2005 geregelt in §§ 95 bis 97 AufenthaltG vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

¹⁵ Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in §§ 404, 407 SGB III

¹⁶ Inkrafttreten von Hartz III (BGBl. I 2003 S. 2848)

Beschäftigung bei der FKS und der seit dem 1. August 2004¹⁷ geltenden neuen gesetzlichen Grundlagen ist die originäre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Vorgänge dieses Deliktfeldes auf die FKS übertragen worden. Hierbei handelt es sich um folgende Straftaten:

- Vorenthalten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen (§ 266a StGB);
- Betrug zu Lasten des Leistungsträgers (§ 263 StGB);
- Beschäftigung von Ausländer/innen ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen (§ 10 SchwarzArbG)
- Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländer/innen ohne Genehmigung in größerem Umfang (§ 11 SchwarzArbG)
- Ausländische Leiharbeiter/innen ohne Genehmigung (§ 15 AÜG);
- Entleih von Ausländer/innen ohne Genehmigung (§ 15a AÜG).

2.1 Dezernate LKA 23 und LKA 24

Zuständigkeiten der Dezernate LKA 23 und LKA 24

Die Dezernate LKA 23 und LKA 24 waren mit Ausnahme der in Abschnitt Nr. 2.2 erläuterten Spezialzuständigkeiten des LKA 25 zuständig für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung. Das LKA 24 umfasste darüber hinaus die zur Verbesserung der Verfolgung eingerichtete **Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (GES)**, bestehend aus Mitarbeiter/innen des Dezernats LKA 24, des HZA Berlin (FKS) und einzelfallbezogen der Berliner Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt für Fahndung und Strafsachen. Darüber hinaus arbeitete die GES insbesondere eng mit der für die Verfolgung organisierter Schwarzarbeit eingerichteten **Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin**, den **Betriebsprüfdiensten der Rentenversicherungsträger** und der **Verbindungsstelle Soziales (VSS)** zusammen. Die institutionalisierte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in der GES hatte eine erhebliche Effektivitätssteigerung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bewirkt und zur Vermeidung von Parallelermittlungen geführt.

¹⁷ Inkrafttreten des „Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ (aaO)

**Verfolgungsergebnisse des LKA 23 / LKA 24
im Bereich illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit**

Übersicht 2

	2000	2001	2002	2003	2004
Baustellen- und Betriebsüberprüfungen	871	1.317	1.275	1.270	1.077
Personenüberprüfungen	4.425	6.053	5.049	4.698	4.603
Festnahmen / Freiheit beschränkende Maßnahmen	1.345	1.645	1.358	969	404
Durchsuchungen	418	275	138	126	123

Die insgesamt 111 Mitarbeiter/innen (davon 5 Überhangkräfte¹⁸) der Dezernate LKA 23 und LKA 24 verzeichneten 2004 einen Rückgang der Verfahrensabschlüsse um nahezu 30% im Vergleich zum Vorjahr. Wurden 2003 noch 5.068 Strafverfahren abgeschlossen, waren es 2004 insgesamt 3.554 Strafverfahren.

**Arbeitsbelastung
der Dezernate
LKA 23 und LKA 24**

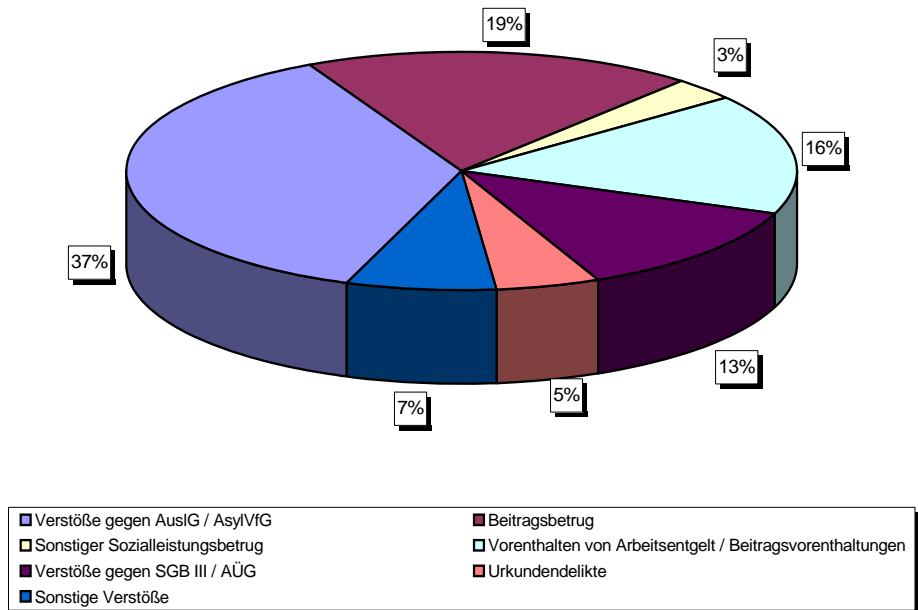
Der Rückgang der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten und in die bisherige Zuständigkeit des LKA 23/24 fallenden Straftaten spiegelt nicht die Lage auf dem Gebiet der Arbeitsmarktdelikte wider, sondern ist auf die Zuständigkeitsverlagerung an den Zoll (Prüfkompetenz und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren) zurückzuführen. Die durch die FKS bearbeiteten Strafverfahren gehen nicht in die PKS ein.

Darüber hinaus war das 1. Quartal 2004 vor allem durch Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen des Zolls geprägt, was sich in einem starken Rückgang der Prüfkaktivitäten niederschlug. Demzufolge blieb in direkter Abhängigkeit auch die Arbeit rund um den „Ersten Angriff“ im Deliktbereich für das LKA 24 aus. Es kam zu einem Rückgang der Festnahmen, da nur noch sporadisch illegale ausländische Arbeitnehmer/innen bei den Kontrollen des Zolls aufgegriffen wurden. Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, wurden verstärkt eigeninitiativ Einsätze im Rahmen der GES durchgeführt, die jedoch nicht die Intensität früherer Maßnahmen mit höherem Kräfteinsatz erreichen konnten.

¹⁸ Stand: 29. März 2005

Schaubild 4

Übersicht der Strafverfahren nach Art der festgestellten Delikte, in denen die Dezernate LKA 23 / LKA 24 2004 ermittelt haben



Ein weiterer Grund für den Rückgang der festgestellten Straftaten war die EU-Beitrittsregelung vom 1. Mai 2004, nach der nun z. B. auch polnische Staatsbürger die Freizügigkeit der EU (mit Einschränkungen im Bereich der Arbeitsaufnahme) in Anspruch nehmen können, die in den vergangenen Jahren die Hauptgruppe der festgestellten illegal beschäftigten Ausländer/innen darstellte. Werden seitdem dennoch polnische Staatsangehörige bei der Arbeit angetroffen, handelt es sich hier nach den ausländerrechtlichen Vorschriften nicht mehr um eine Straftat (sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen), sondern um eine Ordnungswidrigkeit.

Entwicklung des Deliktfeldes „illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

Der nachlassende Vorgangseingang führte im Dezernat LKA 23 dazu, dass sich die freigesetzten Kapazitäten auf den weiteren Ausbau des täterorientierten Ermittlungsansatzes konzentrieren konnten. Das LKA Berlin trägt damit dem Umstand Rechnung, dass das Deliktfeld Schwarzarbeit in den durch Kriminelle organisierten Bereichen nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern regelmäßig andere Deliktbereiche wie z.B. Schleppen und Schleusen, Urkundenfälschung, Betrug, Korruption, Geldwäsche, Bankrott und Gründungsschwindel tangiert. So verzeichnet das LKA Berlin eine zunehmende Verschmelzung des

Deliktfeldes Schwarzarbeit – soweit es sich um mit höherer krimineller Energie organisierte Formen handelt – mit anderen Delikten der organisierten Wirtschaftskriminalität. Dieser bereits in den Vorjahren festgestellte Trend hat sich auch im Jahr 2004 fortgesetzt.

Entwicklung der vom LKA 23 / LKA 24 abgeschlossenen Strafermittlungsverfahren im Bereich illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit¹⁹

Übersicht 3

Strafverfahren wegen	2003	2004	+/- %
Verstöße gegen AuslG und AsylVfG	2.178	1.314	- 39,7
Beitragsbetrug	690	666	- 3,5
Sonstiger Sozialleistungsbetrug	144	108	- 25,0
Vorenthaltung von Arbeitsentgelt bzw. Beitragsvorenthaltung	920	585	- 36,4
Verstöße gegen SGB III und AÜG	731	451	- 38,3
Urkundendelikte	198	177	- 10,6
Sonstige Verstöße	207	253	+ 22,2

Im Bereich der Illegalen Ausländerbeschäftigung registrierten die Dezer-nate LKA 23 und LKA 24 im Jahr 2004 eine deutliche Abnahme eingeleiteter Strafverfahren. Waren es im Jahr 2003 noch 2.178 Verfahren wegen Verstoßes gegen das AuslG, die abschließend bearbeitet wurden, waren dies im Jahr 2004 noch 1.314 Verfahren. Ursächlich dafür waren aus Sicht des LKA zum einen der Rückgang der Prüfkaktivitäten der FKS und zum anderen der EU-Beitritt Polens.

Rückgang illegaler Ausländerbeschäftigung

Die Verfahrensweise der Vorführung von illegalen ausländischen Arbeitnehmer/innen zur Verurteilung im „**Besonders Beschleunigten Verfahren**“ (BBV – §§ 407 ff. StPO) wurde konsequent fortgeführt und durch das LKA 24 bei insgesamt 229 Tatverdächtigen genutzt, von denen 108 sofort verurteilt wurden. Im Jahr 2003 waren es noch 656 ausländische Arbeitnehmer/innen, die im BBV vorgeführt wurden. Das BBV hat zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Berliner Justiz bei-

¹⁹ Die Angaben basieren auf Zahlen der PKS

getragen, wobei die Kapazität des zuständigen Bereitschaftsgerichts gelegentlich an ihre Grenzen stieß.

Ermittlungen gegen ausländische tatverdächtige Arbeitgeber/innen standen vor allem i. Z. m. (ex-)jugoslawischen und italienischen, gegen ausländische tatverdächtige Arbeitnehmer/innen vor allem i. Z. m. türkischen, polnischen und bulgarischen Staatsangehörigen.

Übersicht 4

Entwicklung der Strafverfahren, in denen die Dezernate LKA 23/LKA 24 wegen illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit ermittelt haben

Strafverfahren gegen	2000	2001	2002	2003	2004
Arbeitgeber/innen	2.701	2.427	3.345	2.594	2.153
Arbeitnehmer/innen	2.220	1.952	2.271	2.069	971
ausländische Tatverdächtige	4.184	2.927	3.665	2.988	2.725

2.2 Dezernat LKA 25

Zuständigkeiten des LKA 25

In den Fällen der illegalen Beschäftigung/Schwarzarbeit in oder im Zusammenhang mit Gaststätten, im Reisegewerbe bzw. Straßenhandel sowie der überwachungsbedürftigen Betriebe nach § 38 GewO erfolgt die Bekämpfung entsprechender Rechtsverstöße durch das **LKA 25**. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind folgende Bereiche hervorzuheben:

- **Besondere Gewerbeüberwachung**, bei der Fälle der Illegalen Beschäftigung beispielsweise in Bewachungsunternehmen, Reisebüros oder Partnervermittlungen aufgedeckt werden;
- **Allgemeine Gewerbeüberwachung** im Zusammenhang mit Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungen und Einzelhandel im Reisegewerbe, Spielhallen und Spielbanken sowie Beherbergungsbetrieben.

Die vom LKA 25 (Gewerbeaußendienst) im Jahr 2004 abgeschlossenen Straf- und Owi-Verfahren stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Betrugshandlungen zum Nachteil der Sozialversicherungsträger:
58 Verfahren (2003: 112 Verfahren)
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt:
107 Verfahren (2003: 188 Verfahren)
- Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz:
427 Verfahren (2003: 742 Verfahren)
- Verstöße gegen SGB III / AÜG:
15 Verfahren (2003: 19 Verfahren)
- Urkundendelikte:
66 Verfahren (2003: 203 Verfahren)
- Owi-Verfahren insgesamt:
1.450 Verfahren (2003: 2.260 Verfahren)

Ermittlungen des LKA 25 gegen ausländische Tatverdächtige standen

**Arbeitsbelastung
des Dezernats
LKA 25**

In Bezug auf die Zuständigkeitsverlagerung sowohl der Prüfkompetenz als auch der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren an den Zoll stellte der Gewerbeaußendienst der Berliner Polizei im Jahr 2004 eine Besonderheit dar. Die dort vorgenommenen Maßnahmen der gewerberechtlichen Überwachung wurden auch weiterhin direkt mit der FKS koordiniert bzw. gemeinsam durchgeführt, was letztlich auch dazu führte, Doppelbelastungen der überprüften Gewerbebetriebe zu vermeiden. Darüber hinaus wurden mehrere Hospitationen von Mitarbeiter/innen der FKS durchgeführt. Als Folge der Zuständigkeitsübertragung bei der illegalen Beschäftigung auf den Zoll wird die Zusammenarbeit mit der FKS anlassbezogen und abgestimmt im Einzelfall fortgeführt. Das LKA 25 wird darüber hinaus in festgestellten Fällen der illegalen Beschäftigung im Rahmen seiner originären Zuständigkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen vornehmen.

Das LKA 25 führte im Jahr 2004 6.035 Überwachungen von Betrieben i. Z. m. illegaler Beschäftigung durch (2003 waren es 8.449) und überprüfte 10.256 Personen (2003 waren es 13.342 Personenüberprüfungen). Es kam zu insgesamt 150 Festnahmen (2003: 211 Festnahmen).

2004 überwiegend i. Z. m. türkischen, vietnamesischen, bulgarischen und libanesischen Staatsangehörigen. In 26 Fällen konnte das BBV (§§ 407 ff. StPO) angewandt werden.

2.3 Gesamtlagebild (Dezernate LKA 23, 24 und 25)

Zur Erstellung eines Gesamtlagebildes der Verfolgung illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit durch das LKA Berlin sind die Ergebnisse der Dezernate LKA 23, 24 und 25 zusammenzufassen:

Übersicht 5

Gesamtlagebild der Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durch das LKA Berlin

	2003			2004			+/- in %
	LKA 23/24	LKA 25	Gesamt	LKA 23/24	LKA 25	Gesamt	Gesamt
Baustellen- und Betriebsstättenüberprüfungen	1.270	8.449	9.719	1.077	6.035	7.112	- 26,8
Personenüberprüfungen	4.698	13.342	18.040	4.603	10.256	14.859	- 17,6
Festnahmen / Freiheitsbeschränkende Maßnahmen	969	211	1.180	404	150	554	- 53,0
Durchsuchungen	126	98	223	123	68	191	- 14,4
Strafverfahren	5.068	1.371	6.439	3.554	1.173	4.727	- 26,6

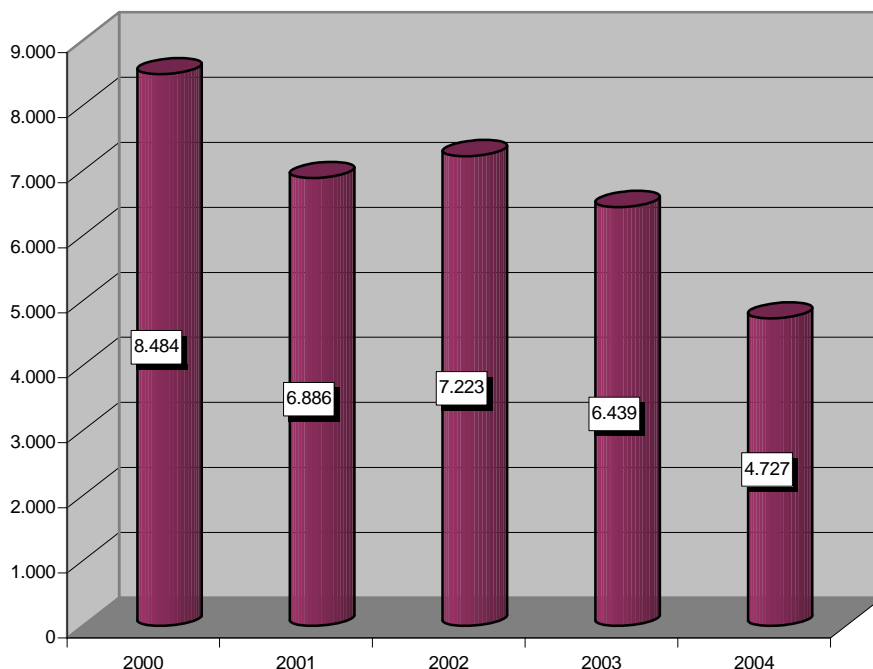
Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige

Im Jahr 2004 wurden in den Dezernaten LKA 23, 24 und 25 insgesamt 2.724 Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige abschließend bearbeitet, davon wurden 1.510 Strafverfahren gegen ausländische Arbeitnehmer/innen (u.a. 273 türkische, 247 polnische und 218 bulgarische Staatsangehörige) aufgrund von Verstößen gegen das AuslG und wegen Sozialleistungsbetruges sowie 1.018 Strafverfahren gegen ausländische Arbeitgeber/innen (u.a. 334 türkische, 90 (ex)jugoslawische und 44 italienische Staatsangehörige) wegen Beitragsbetrug, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt sowie aufgrund von Verstößen gegen das AuslG und das SGB geführt.

Der Anteil ausländischer Arbeitgeber/innen betrug 41,1 % aller tatverdächtigen Arbeitgeber/innen²⁰.

Entwicklung der Strafverfahren, in denen das LKA Berlin wegen illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ermittelt hat

Schaubild 5



Eine statistische Auswertung nach Branchen liegt im LKA nicht vor. Schwerpunktbereiche waren bisher generell das Bau- und Handwerks-gewerbe, die Gastronomie sowie das Reinigungs- und Transportgewerbe. Mit dem Aufkommen neuer Branchenzweige im Dienstleistungsbe-reich (z.B. Call-Center) verändern sich die Tatgelegenheitsstrukturen. Damit einher geht, dass zunehmend nicht nur körperlich anstrengende Arbeiten durch ungelernete Kräfte wie z.B. illegale ausländische Männer im Baugewerbe ausgeführt, sondern auch Frauen in Dienstleistungsbe-reichen eingesetzt werden.

Branchenschwerpunkte

Die durchgeführte Unterscheidung nach Geschlechtern bei den Tatver-dächtigen ergab, dass der Anteil von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitge-berinnen mit 19,8 % vergleichsweise gering ist. Ursächlich für die Unter-repräsentation der Frauen in diesem Deliktsbereich könnten die Schwer-

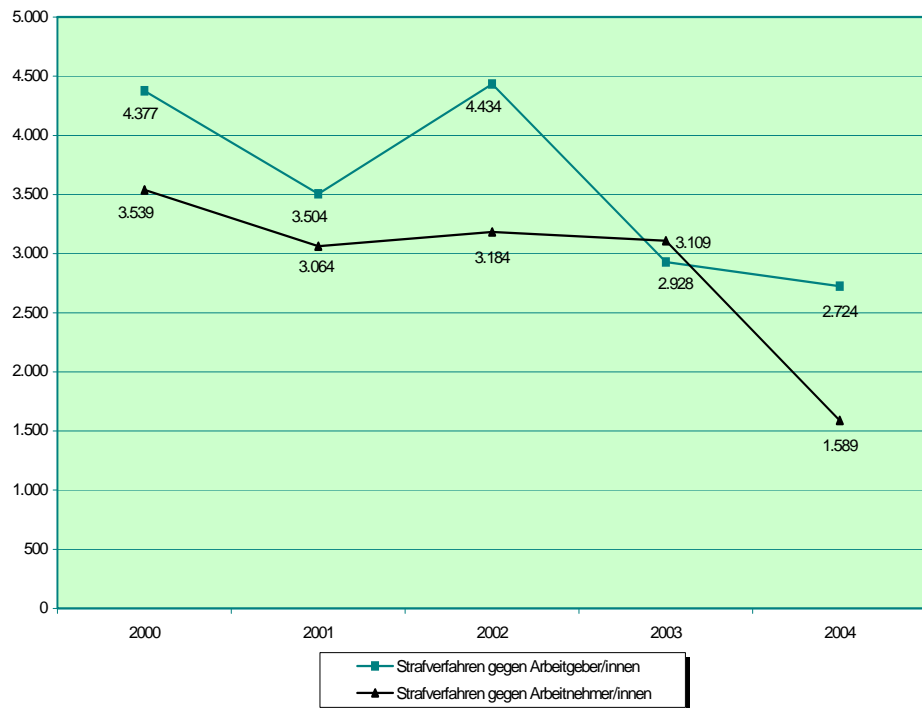
Geschlechterspezi-fisch differenzierte Verfolgungsergeb-nisse

²⁰ Für die Ermittlung der Staatsangehörigkeiten war eine Unterteilung der PKS-Schlüsselzahl 7259 (sonstige Verstöße gegen das AuslG und AsylVfG) in Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen nicht möglich, die Gesamtzahl wurde den Arbeitnehmer/innen zugerechnet, da diese den Haupt-anteil ausmachen.

punktprüfungen in der Baubranche (hauptsächlich männliche Beschäftigte/Arbeitgeber), aber auch die Widerspiegelung vorwiegend männlicher illegaler Arbeitsmigration sein.

Schaubild 6

Entwicklung der Strafverfahren, in denen das LKA Berlin wegen illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit gegen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen ermittelt hat



Täterorientierter Bearbeitungs-schwerpunkt

Der Ausbau des täterorientierten Ansatzes mit dem Schwerpunkt auf Ermittlungen gegen illegal agierende Arbeitgeber/innen wurde weiter vorangetrieben. Ziel war es, den illegalen Arbeitsmarkt für Anbieter/innen und Nachfrager/innen finanziell und strafrechtlich risikoreich und damit unattraktiv zu machen. Trotz der seit dem wendebedingten Bauboom kontinuierlich abnehmenden Bautätigkeit in Berlin bildet die Bauwirtschaft nach wie vor einen Schwerpunkt der Verfolgungstätigkeit.

Täterstrukturen Arbeitgeber/innen

Private Arbeitgeber/innen nutzen Dienstleistungen wie Renovierungen, regelmäßige Reinigungsarbeiten oder den Ausbau von Gaststätten, die als sogenannter Freundschaftsdienst deklariert werden, ohne für die tätig werdenden Arbeitnehmer/innen entsprechende Sozialversicherungsabgaben und Steuern abzuführen. Aufgrund der teureren offiziellen

Anbieter/innen weichen in zunehmenden Umfang Privatkundinnen bzw. Privatkunden auf die konkurrenzlos günstige Alternative Schwarzarbeit aus.

Bei den gewerblichen Arbeitgeber/innen ist auch als Reaktion auf die Prüfintensität eine weiter zunehmende Professionalisierung zu beobachten, die ihren Niederschlag z.B. in der konsequenten Verschleierung der Verantwortlichkeiten findet. Von besonderer kriminalpolizeilicher Relevanz sind Gruppierungen, die strukturiert bzw. organisiert vorgehen und dem vergleichsweise hohen Kontrolldruck seitens der Behörden eigene Maßnahmen entgegenstellen, wie z.B.

- Einsatz von Wachposten an Objekten, auf denen illegale Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden;
- Einsatz von Strohleuten, Scheinfirmen und anderer Verschleierungsmethoden;
- Gegenseitige Ausstellung von Abdeckrechnungen zur Verschleierung von Geldflüssen;
- Einsatz ge- und verfälschter Personalpapiere.

Insbesondere als Folge dieser Umstände wurden verstärkt aufwendige, oftmals verdeckte, zielgerichtete Maßnahmen gegen erkannte Mehrfach- bzw. Intensivtäter/innen im Arbeitgeber- und Vermittlerbereich durchgeführt.

Deutsche Arbeitnehmer/innen bessern ihr Einkommen mit nicht angezeigten untertariflichen Erwerbstätigkeiten auf oder sind nebenberuflich tätig. Ausländische Arbeitnehmer/innen erhalten einen Bruchteil des Tariflohns, was sie dennoch gegenüber Einkommensmöglichkeiten in ihren Herkunftsländern deutlich besser stellt. Sie gelangen als Touristen bis zu drei Monate visumfrei nach Deutschland, reisen mit erschlichenen Visa ein oder werden von Schleuserorganisationen über die „grüne Grenze“ nach Deutschland gebracht. Sofern sie nicht als Asylbewerber/innen oder Kriegsflüchtlinge amtlich erfasst werden, müssen sie häufig in heruntergekommenen Unterkünften leben und hohe Mieten zahlen.

**Täterstrukturen
Arbeitnehmer/innen**

Die Arbeitsbedingungen illegaler Arbeitnehmer/innen sind gegenüber tarifvertraglich beschäftigten Arbeitnehmer/innen nicht zuzumuten (kein Versicherungsschutz, mindestens Zwölfstundentag, selten Arbeitsschutz usw.). Die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer/innen erfolgt über Zeitungsannoncen und Mund-zu-Mund-Propaganda.

**Zusammenarbeit
mit der VSS**

Bewährt hat sich nach Einschätzung der beteiligten Dezernate des LKA auch die 1998 eingerichtete Verbindungsstelle Soziales (VSS). Die beim LKA 23 angebundene VSS²¹ stößt sowohl innerhalb der Berliner Polizei als auch bei anderen Behörden auf breite Akzeptanz und wird rege in Anspruch genommen (vgl. hierzu Abschnitt Nr. 8, S. 47 ff.).

Einsatz von Personalüberhangkräften

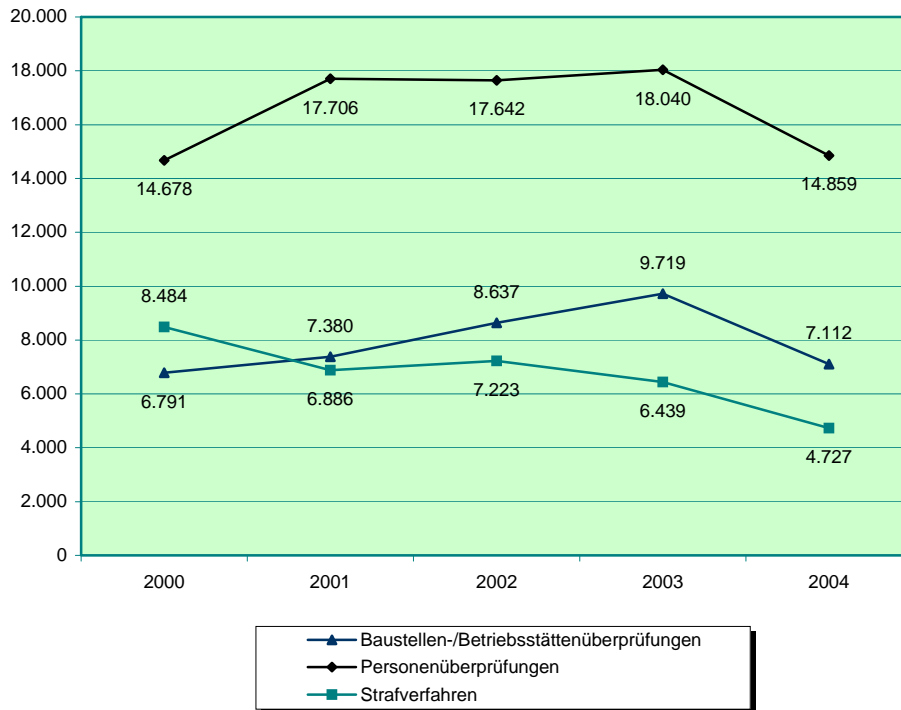
Aufgrund der Beschlüsse des Berliner Senats vom 20. Oktober 1998 und vom 7. Februar 2001 war es möglich, im Jahr 2004 insgesamt acht Personalüberhangskräfte des Landes Berlin im LKA 23 und 24 einzusetzen. Die Personalkosten sind als Beschäftigungspositionen dem Haushalt der Polizei zugewiesen worden. Die Qualifizierung von polizeifremden Verwaltungsmitarbeiter/innen ist zeit- und personalaufwendig. Der Einsatzerfolg hängt stark von Bereitschaft, Motivation und allgemeinen Vorkenntnissen der in Betracht kommenden Personalüberhangskräfte ab. Die Erfahrungen des LKA 23/24 zeigen, dass nach vorangegangener gezielter Auswahl und zeitnaher Ausbildung im Bereich der polizeilichen Datenverarbeitung und Informationstechnik unterstützende Tätigkeiten übernommen werden können und sich dadurch tatsächlich Entlastungseffekte eingestellt haben.

Der Rückgang der in die bisherige Zuständigkeit des LKA 23/24 fallenden registrierten Straftaten und der Prüffaktivitäten (vgl. hierzu Schaubild 7 auf S. 30) sind auf die bereits benannten Veränderungen zurückzuführen.

²¹ Bis zur Umstrukturierung des LKA 2 im Februar 2005 war die VSS organisatorisch beim LKA 24 angebunden

Die Kontrollintensität des LKA Berlin im Vergleich zur Entwicklung der Strafverfahren

Schaubild 7



Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2004²² erfolgten Konzentration der Zuständigkeiten für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bei der FKS und der seit dem 1. August 2004²³ geltenden neuen gesetzlichen Grundlagen ergab sich für die Berliner Polizei die Notwendigkeit, ihre Aufgabenwahrnehmung i. Z. m. diesem Deliktfeld zu überprüfen und neu zu definieren. Das LKA konzentriert sich nunmehr auf Fälle organisierter Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt und hier insbesondere auf die gezielte Verfolgung krimineller Organisatoren von Schwarzarbeit. Zur Sicherstellung des erforderlichen Datenaustausches zwischen LKA und FKS leisten zwei Mitarbeiter der FKS Dienst beim LKA. Die Bildung gemeinsamer konkreter Ermittlungsgruppen gemäß § 14 Abs. 2 SchwarzArbG ist im Einzelfall und in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Berlin vorgesehen.

**Zusammenarbeit
mit der FKS**

²² Inkrafttreten von "Hartz III" (aaO)

²³ Inkrafttreten des "Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung" (aaO)

**Kompetenzzentrum
Urkundendelikte**

Da bei der Verfolgung von Fällen organisierter Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt der Einsatz ge- und verfälschter Dokumente eine bedeutende Rolle spielt, wurde beim LKA 24 das „Kompetenzzentrum Urkundendelikte“ eingerichtet, so dass tiefer gehende Ermittlungen geführt und organisierte Strukturen erkannt und verfolgt werden können.

Ausblick

Aus Sicht des LKA dürfte der am 18. Februar 2005 neu eingeführte Straftatbestand des Menschenhandelns zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 233 ff. StGB) geeignet sein, um die genannten ausländerrechtlichen Veränderungen im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung zu kompensieren, da der aufenthaltsrechtliche Status des Opfers nicht mehr Tatbestand bildend ist.

3. Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

Die Steuerfahndungsstelle des **Finanzamts für Fahndung und Strafsachen** ist für das gesamte Bundesland Berlin zuständig. Sie ermittelt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 208 AO im Besteuerungsverfahren sowie im Steuerstraf- oder Steuer-Owi-Verfahren, wenn Sachverhalte mit Bezug zu Schwarzarbeit aufzuklären sind. Die strafrechtlichen Ermittlungen der Steuerfahndung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und anderen am jeweiligen Verfahren beteiligten Dienststellen. Den beim Finanzamt eingesetzten **133 Fahndungsprüfer/innen**²⁴ stehen insoweit die Rechte der **Polizei** und einer **Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft** zu (§ 404 AO). Parallel zu den Ermittlungen im Strafverfahren werden die Besteuerungsgrundlagen für das Besteuerungsverfahren festgestellt und an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet.

**Zuständigkeiten
der Steuerfahndungsstelle**

Die Steuerfahndungsstelle ist die Ansprechstelle in der Berliner Finanzverwaltung für alle Vorgänge, die i. Z. m. Schwarzarbeit stehen. Innerhalb der Steuerfahndung werden grundsätzlich alle Neueingänge zunächst der Vorprüfgruppe zugeleitet, die nach einer ersten Sichtung und eventuellen ersten Vorermittlungen über die weitere Bearbeitung entscheidet. Erscheint zunächst eine Verwertung ausschließlich im Besteuerungsverfahren sinnvoll, werden die Vorgänge mit entsprechenden Bearbeitungshinweisen an die zuständigen Finanzämter abgegeben. Soweit umfangreiche oder strafrechtliche Ermittlungen erforderlich sind, werden die Fälle in eigener Zuständigkeit durch einen Fahndungsprüfer im Hause bearbeitet oder der FKS bzw. der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Daneben bearbeitet die Vorprüfgruppe Vorermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft und Amtshilfeersuchen anderer mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit befassten Behörden.

Mit der Einführung des § 31a AO (Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs) hat sich die

²⁴ Stand: 31. Dezember 2004

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen vereinfacht. Die Daten der Finanzverwaltung unterliegen zwar weiterhin dem Steuergeheimnis, die Offenbarung ist jedoch in den Fällen von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch weitgehend zulässig. Soweit darüber hinaus gemäß § 31a AO für die Finanzverwaltung die Pflicht zur Mitteilung von Tatsachen an andere Dienststellen besteht, werden die Erkenntnisse über die Vorprüfgruppe des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ am 1. August 2004 wird die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen weitgehend neu geregelt. Während die Steuerfahndung bei Schwarzarbeitssachverhalten früher grundsätzlich mit dem LKA (GES) ermittelt hat, verschiebt sich die Zusammenarbeit nach nunmehr vorliegenden verwaltungsinternen Anweisungen zugunsten der FKS.

Übersicht 6

Bearbeitete Vorgänge und erzielte Mehrergebnisse durch die Steuerfahndungsstelle Berlin in Fällen illegaler Beschäftigung

	Verfahrenseingänge	Mehrergebnisse in €
2000	135	1.765.065,-
2001	124	3.282.169,-
2002	109	3.236.983,-
2003	82	3.617.989,-
2004	156	1.534.063,-

Statistisch werden nur solche Fälle als Schwarzarbeitsfälle erfasst, deren Ermittlungsschwerpunkt im Bereich der Schwarzarbeit liegt. Andere Verfahren, in denen Schwarzarbeit nur eine untergeordnete Rolle spielt, werden unter entsprechend anderen statistischen Kriterien aufgenommen. Den für die jeweiligen Jahre angegebenen Zahlen sind folglich die Ermittlungsverfahren hinzuzurechnen, in denen Schwarzarbeitssachverhalte ermittelt wurden, die aber aufgrund weiterer Tatvorwürfe statistisch anders klassifiziert wurden. Die Anzahl der nach diesen Erfassungskrite-

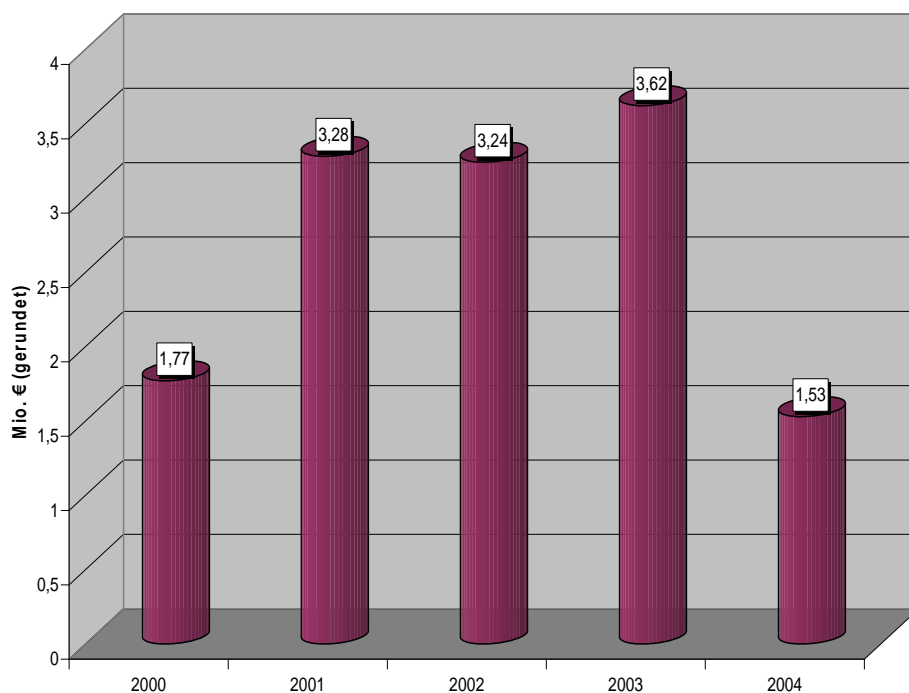
rien als Schwarzarbeitsverfahren registrierten Fälle hat sich im Jahr 2004 gegenüber den vorangegangenen Jahren deutlich erhöht. Die steuerlichen Mehrergebnisse haben sich dagegen im Vergleich zum Vorjahr wegen weniger abgeschlossenen Großverfahren verringert.

In einer Sonderermittlungsgruppe (SEG) der Steuerfahndung werden Vorgänge bearbeitet, in denen Handwerks- oder handwerksähnliche Betriebe mittels Scheinrechnungen Steuern verkürzen. Da den Scheinrechnungen entweder keine Leistung zugrunde liegt oder die Leistung nicht durch die Rechnungsausstellerin/den Rechnungsaussteller erbracht wurde, werden zu Unrecht Vorsteuern erstattet und Betriebsausgaben vorgetäuscht, durch die illegal erbrachte Arbeitsleistung finanziert werden kann. Im Jahr 2004 wurden in der SEG 86 neue Verfahren bearbeitet (2003: 126) und rund 7,2 Mio. € an hinterzogenen Steuern festgestellt (2003: 3,9 Mio. €). Um die Ausstellung und Verwendung von Scheinrechnungen frühzeitig aufzudecken und größeren Schaden zu vermeiden, werden Unternehmensneugründungen systematisch überprüft und überwacht.

Sonderermittlungsgruppe

Erzielte Mehrergebnisse der Berliner Steuerfahndungsstelle in Fällen illegaler Beschäftigung

Schaubild 8



4. Rentenversicherungsträger

Zuständigkeiten der Rentenversicherungsträger

Die Träger der Rentenversicherung sind zuständig für Betriebsprüfungen bei Arbeitgeber/innen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Entsprechendes gilt weitestgehend auch für die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 SGB IV (vgl. hierzu § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Hiernach handelt u.a. ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber/in sozialversicherungspflichtige Beschäftigte entgegen § 28a SGB IV nicht der zuständigen Beitragseinzugsstelle meldet. Die Funktion der gesetzlichen Krankenkassen als **Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge** bleibt davon unberührt.

Wahrnehmung der Zuständigkeiten durch BfA und LVA

Die Rentenversicherungsträger haben sich das Prüfgeschäft im Land Berlin aufgeteilt. Die BfA²⁵ ist für den Bereich der Betriebsnummern mit den Endziffern 0 bis 4 und die LVA Berlin²⁶ für den Bereich der Betriebsnummern mit den Endziffern 5 bis 9 zuständig. Bei der LVA Berlin werden die in Rede stehenden Prüfungen von der „**Sondergruppe Schwarzarbeit**“ durchgeführt. Diese Sondergruppe ist bei der für den Prüfdienst zuständigen Abteilung eingerichtet und besteht planmäßig aus fünf Mitarbeiter/innen.

Entwicklung der Beitragsforderungen

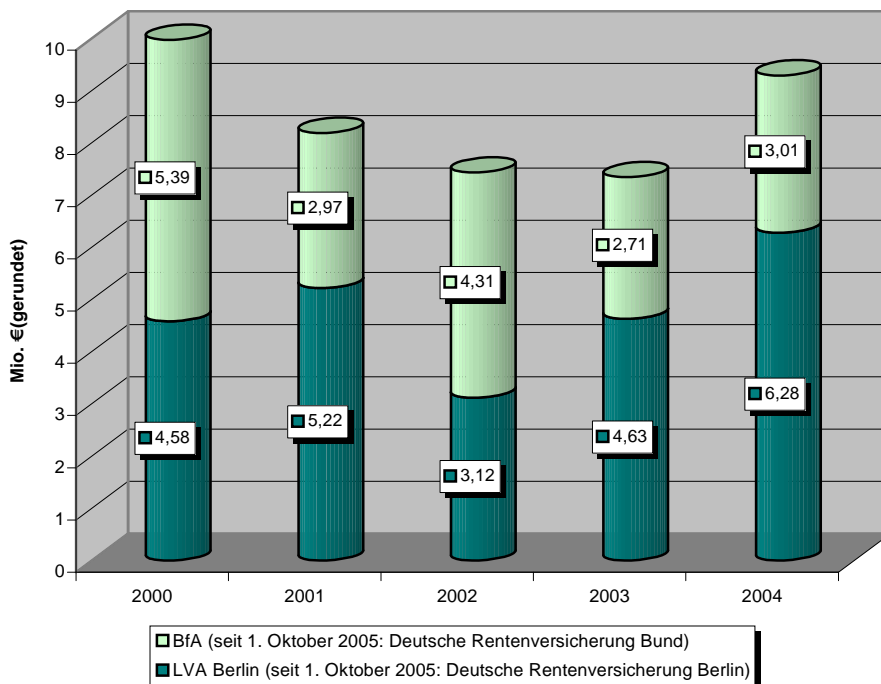
In diesem Zusammenhang hat die BfA²⁵ im Bereich des Landes Berlin für das Jahr 2004 3.013.381,- € (2003: 2.714.068,- €) Sozialversicherungsbeiträge eingefordert, die wegen Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbständigkeit nicht ordnungsgemäß abgeführt worden sind. Die LVA Berlin²⁶ hat im Jahr 2004 Beitragsforderungen in Höhe von 6.284.389,- € (2003: 4.630.094,- €) erhoben.

²⁵ Seit 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund

²⁶ Seit 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Berlin

Beitragsforderungen der Rentenversicherungsträger im Bereich des Landes Berlin in Fällen illegaler Beschäftigung

Schaubild 9



Gegenüber dem Jahr 2003 ist bei den im Bereich des Landes Berlin zuständigen Rentenversicherungsträgern insgesamt ein Rückgang der Verfahrenseingänge (BfA²⁵: -45,7%, LVA²⁶: -12,7%) und der Verfahrenserledigungen (BfA²⁵: -45,3%, LVA²⁶: -13,6%) zu verzeichnen.

Entwicklung der Verfahrenseingänge/-erledigungen

Bearbeitete Vorgänge und Erledigungen in Fällen illegaler Beschäftigung durch die Rentenversicherungsträger im Bereich des Landes Berlin

Übersicht 7

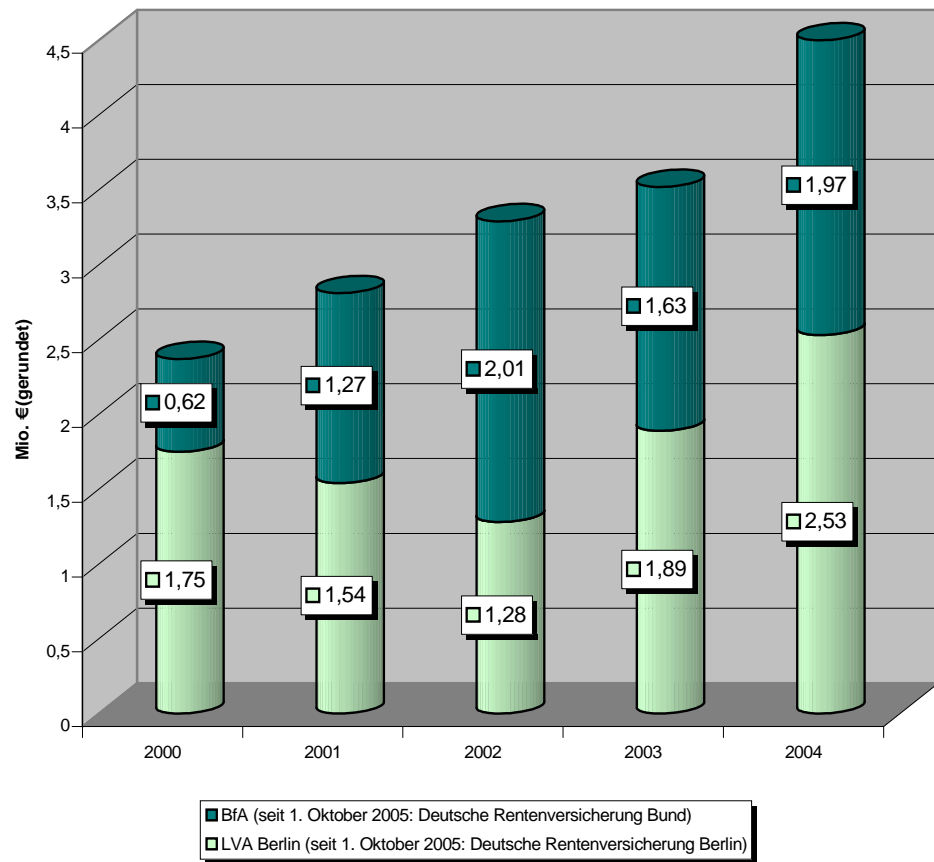
	2000	2001	2002	2003	2004
Eingänge	359	397	540	565	374
Erledigungen	341	379	508	552	365

Neben den im Jahr 2004 erhobenen Beitragsforderungen hat die BfA²⁵ gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV darüber hinaus **Säumniszuschläge** in Höhe von insgesamt 1.973.046,- € (2003: 1.631.228,- €) erhoben. Die LVA Berlin²⁶ hat im Jahr 2004 Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 2.533.288,- € (2003: 1.886.227,- €) erhoben.

Säumniszuschläge

Schaubild 10

Erhobene Säumniszuschläge der Rentenversicherungsträger im Bereich des Landes Berlin in Fällen illegaler Beschäftigung



5. Staatsanwaltschaft Berlin

Die Staatsanwaltschaft Berlin ist bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig für die Verfolgung von Straftaten nach dem StGB (Vorenthalten von Arbeitsentgelt, Beitragsbetrug, Arbeitsvermittlungsbetrug), der AO (Steuerhinterziehung), dem SchwarzArbG (illegale Ausländerbeschäftigung, Erschleichen von Sozialleistungen), dem AÜG (illegale Arbeitnehmerüberlassung) und dem AufenthG (Einschleusen von Ausländer/innen). Bei tateinheitlichem Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 OWiG). Stellt die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren wegen der Straftat ein, gibt sie den Vorgang an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit ab (z.B. bei Zusammentreffen von AufenthG und SchwarzArbG).

**Zuständigkeiten
der Staatsanwaltschaft**

Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Berlin²⁷ i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit

Übersicht 8

	2000	2001	2002	2003	2004
Verfahrenseingänge	1.190	868	681	673	884
Verfahrenseinstellungen	1.021	697	549	445	443
Abgaben an andere Verfolgungsbehörden	164	115	132	150	349
Strafbefehlsanträge	202	179	101	152	140
Anklagen	34	29	27	27	34

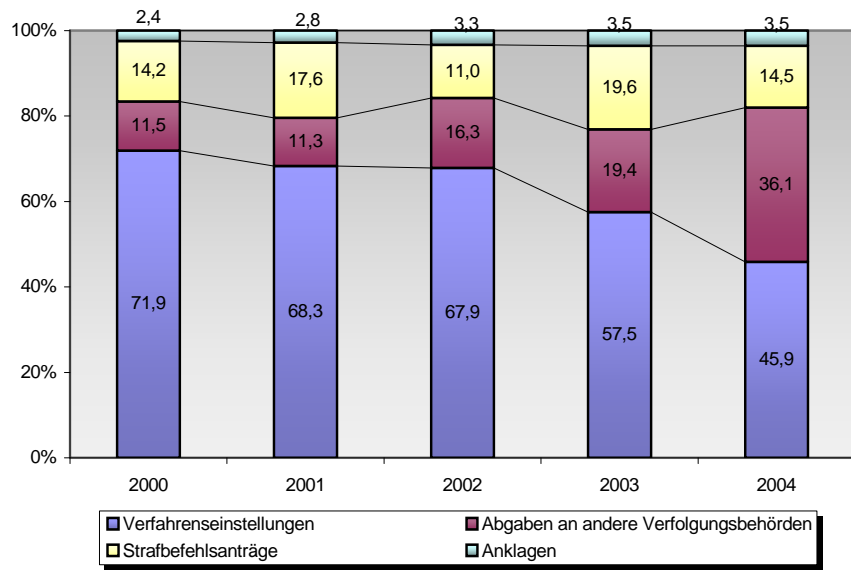
Die in der Übersicht 8 auftretenden Differenzen zwischen den Verfahrenseingängen und den abschließend bearbeiteten Vorgängen resultieren aus der jahresübergreifenden Verfahrensbearbeitung. Während eine statistische Erfassung der einzelnen Verfahrensabschlüsse durch die Staatsanwaltschaft Berlin erfolgt, wird Art und Umfang der Verfahrenserledigungen bei den Gerichten statistisch nicht erfasst. Angaben hierzu sind daher nicht möglich.

**Keine Erfassung
der Verfahrensabschlüsse bei den
Gerichten**

²⁷ Die in den Übersichten 8 und 9 sowie in den Schaubildern 11 und 12 enthaltenen Angaben beziehen sich allesamt auf die Abteilung 27, Dezernat 3 St, der Staatsanwaltschaft Berlin

Schaubild 11

**Verfahrenserledigungen durch die Berliner Staatsanwaltschaft
i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit**

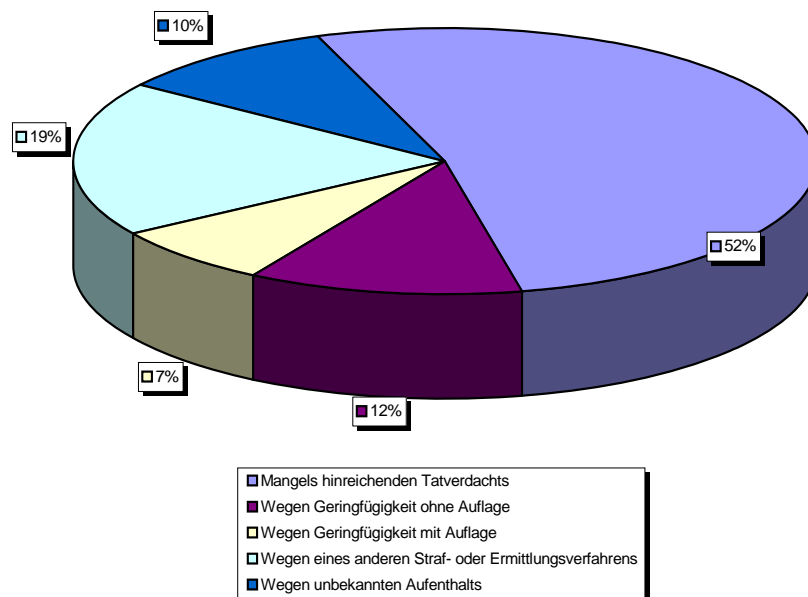


Analyse der Verfahrenseinstellungen

Die Ermittlungsergebnisse unterscheiden sich nicht grundlegend von denen, die auch bei allen anderen Straftaten zu verzeichnen sind. Sie belegen, dass auch in diesem Kriminalitätsfeld lediglich ein Teil der zu Verfahrensbeginn bestehenden Anhaltspunkte für Straftaten durch Ermittlungen bestätigt werden kann.

Schaubild 12

Übersicht der i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit durch die Berliner Staatsanwaltschaft 2004 eingestellten Ermittlungsverfahren



**Anzahl und Art der Verfahrenseinstellungen durch die
Berliner Staatsanwaltschaft i. Z. m. organisierter illegaler
Beschäftigung/Schwarzarbeit**

Übersicht 9

	2000	2001	2002	2003	2004
Verfahrenseinstellungen (Gesamt) davon nach	1.021	697	549	445	443
§ 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts u.a.	452	395	364	223	233
§ 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit ohne Auflage	261	125	53	60	54
§ 153 a Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit mit Auflage	67	43	31	38	32
§ 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf ein anderes Straf- oder Ermittlungsverfahren	136	102	66	86	84
§ 205 StPO wegen unbekanntem Aufenthalts	105	32	35	38	44

Die Differenz der in der Abteilung 27 (Dezernat 3 St) bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Verfahren (vgl. hierzu Übersicht 8 auf S. 38) zu der Anzahl der z.B. beim LKA statistisch erhobenen Strafermittlungsverfahren (vgl. hierzu u. a. Übersicht 5 auf S. 25 bzw. Schaubild 5 auf S. 26) erklärt sich dadurch, dass einerseits statistisch getrennt erfasste Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft zusammengefasst werden und andererseits nicht alle an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegebenen Verfahren zuständigkeitshalber von der Abteilung 27 (Dezernat 3 St) bearbeitet werden. Diese bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingerichtete **Schwerpunktabteilung** ist nur für die Fälle von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig, die im Rahmen organisierter Kriminalität begangen wurden. Hierfür sind unter der Leitung eines Oberstaatsanwalts gegenwärtig sieben Staatsanwälte tätig.

**Anmerkung zur
Statistik der
Staatsanwaltschaft
Berlin**

I. Z. m. der Bearbeitung von Fällen organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit waren im Jahre 2004 bei der Berliner Staatsanwaltschaft folgende Schwerpunkte zu verzeichnen:

- **Ermittlungen gegen ausländische Tätergruppen mit zum Teil familiären Bindungen** (in einem Ermittlungskomplex ist koordiniertes Handeln im Rahmen einer kriminellen Vereinigung festgestellt worden)
- **Verfahren i. Z. m. der Erteilung von Scheinrechnungen über angeblich erbrachte Fremdleistungen** (der durch Fremdleistungen buchhalterisch dargestellte Aufwand wird in solchen Fällen durch die Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer/innen, für die weder Lohnsteuern abgeführt noch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, erbracht; die Anzahl dieser Verfahren nimmt zu)
- **Betrugsfälle größeren Umfangs** (seit Beginn der Ausgliederung eines Teils der Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit auf kommerzielle Arbeitsvermittler/innen, die mit der Zahlung einer Vermittlungsgebühr bei Abschluss eines Arbeitsvertrages durch eine/n Langzeitarbeitslose/n Langzeitarbeitslosen verbunden ist, erfolgt die Vermittlung vermehrt in Scheinarbeitsverhältnisse, wobei die Bundesagentur durch Täuschung über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zur Auszahlung der ersten Rate der Vermittlungsgebühr in Höhe von 1.000 Euro veranlasst wird; die Verfahren betreffen teilweise mehr als 100 vorgetäuschte Vermittlungen; Lohnzahlungen durch die Beschuldigten sind nicht beabsichtigt und erfolgen daher nicht).

6. Bezirksämter von Berlin

Die für Wirtschaft zuständigen Abteilungen der Bezirksämter von Berlin verfolgen und ahnden Ordnungswidrigkeiten wegen unerlaubter Handwerksausübung. Nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO handelt ordnungswidrig, wer ein Handwerk nach § 1 HwO als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein. Wer durch unerlaubte Handwerksausübung darüber hinaus **Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang** erbringt, erfüllt den qualifizierten Tatbestand der Schwarzarbeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1e)²⁸ SchwarzArbG.

**Unerlaubte Handwerksausübung/
Schwarzarbeit im
Handwerk**

Die für Wirtschaft zuständigen Abteilungen der Berliner Bezirksämter verfolgen und ahnden ferner auch Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 GewO. Danach handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 55 Abs. 2 GewO ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte betreibt. Nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO handelt ebenfalls ordnungswidrig, wer entgegen § 14 Abs. 1 GewO den Gewerbebeginn nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Wer i. Z. m. diesen Pflichtverletzungen **Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang** erbringt, erfüllt den qualifizierten Tatbestand der Schwarzarbeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1d)²⁹ SchwarzArbG.

**Gesetzeswidrige
Gewerbeausübung/
Schwarzarbeit in
nichthandwerklichen
Bereichen**

Bis einschließlich 31. Juli 2004 waren die Bezirksämter ebenfalls zuständig für die Verfolgung und Ahndung der **unlauteren Werbung für Schwarzarbeit in Medien** gemäß § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit³⁰. Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung** am 1. August 2004 ist dieser Tatbestand ersatzlos entfallen.

**Unlautere Werbung
für Schwarzarbeit**

²⁸ Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO)

²⁹ Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO)

³⁰ Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO), außer Kraft getreten am 1. August 2004 durch Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (aaO)

Bußgeldverfahren wegen handwerks-/gewerberechtlicher Verstöße 2004

Tatbestand	Rechtsgrundlage	eingeleitete Owi-Verfahren	Ein-stellungen	Ahndungen mit Geld-buße	Höhe der Geldbußen (€)
Unerlaubte Handwerks-ausübung	117 Abs. 1 Nr. 1 HwO	89	24	24	58.314
Schwarzar-beit im Handwerk	§ 8 Abs. 1 Nr. 1e SchwarzArbG (Leistungs-erbringer/in)	39	10	0	0
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1e SchwarzArbG (Auftraggeber/in)	3	1	0	0
Unerlaubte Reisege-werbeaus-übung	§ 145 Abs. 1 Nr. 1 GewO	110	35	63	10.266
Ordnungs-widrige Gewerbe-ausübung	§ 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO	2.176	596	1.380	121.402
Schwarzar-beit in nichthand-werklichen Bereichen	§ 8 Abs. 1 Nr. 1d SchwarzArbG (Leistungs-erbringer/in)	0	0	0	0
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1d SchwarzArbG (Auftraggeber/in)	0	0	0	0

**Leistungsmiss-
brauch i. Z. m.
Schwarzarbeit**

Die Bezirksämter von Berlin sind darüber hinaus zuständig für die Ver-
folgung und Ahndung des **Leistungsmissbrauchs gegenüber einem
Träger der Sozialhilfe** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a) bis c)³¹ SchwarzArbG,
soweit nicht das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zu-
ständig ist. Bei Leistungsmissbrauch gegenüber dem Sozialhilfeträger
durch Schwarzarbeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a) bis c) SchwarzArbG kann
regelmäßig auch der Tatbestand des **Erschleichens von Sozialleis-
tungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder
Werkleistungen** gemäß § 9 SchwarzArbG oder des **Betruges** nach
§ 263 StGB erfüllt sein.

**Beauftragung mit
Schwarzarbeit**

Auch die **Beauftragung mit Schwarzarbeit** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2³²
SchwarzArbG wird durch die bezirklichen Wirtschaftsämter verfolgt und
geahndet.

³¹ Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO)

³² Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO)

Entwicklung der Bußgeldverfahren, die von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1³³ SchwarzArbG zuständigen Behörden durchgeführt wurden

Übersicht 11

Verstoß	Rechtsgrundlage	2000	2001	2002	2003	2004
Ordnungswidriger Sozialhilfemissbrauch i. Z. m. Schwarzarbeit³⁴	§ 8 Abs. 1 Nr. 1a bis Nr. 1c SchwarzArbG auch i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG	536	188	156	180	110
Schwarzarbeit in nichthandwerklichen Bereichen³⁵	§ 8 Abs. 1 Nr. 1d SchwarzArbG (Leistungserbringer/in)	8	1	1	0	0
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1d SchwarzArbG (Auftraggeber/in)	1	0	1	0	0
Schwarzarbeit im Handwerk³⁵	§ 8 Abs. 1 Nr. 1e SchwarzArbG (Leistungserbringer/in)	32	22	14	17	0
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1e SchwarzArbG (Auftraggeber/in)	3	0	3	0	0
Unlautere Werbung für Schwarzarbeit³⁶	§ 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	7	8	3	3	2

Die 110 wegen Sozialhilfemissbrauch i. Z. m. Schwarzarbeit in Berlin im Jahr 2004 durchgeführten Bußgeldverfahren richteten sich gegen 78 Männer und 32 Frauen. Betroffen waren vor allem das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Baugewerbe, das Gebäudereinigungsgewerbe sowie das Bewachungsgewerbe. Insbesondere die Regelung des §§ 67e SGB X hat dazu geführt, dass die bezirklichen Sozialämter verstärkt Kenntnis über mögliche Schwarzarbeit und damit die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen (SGB XII, AsylbLG) erlangt haben.

³³ Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO)

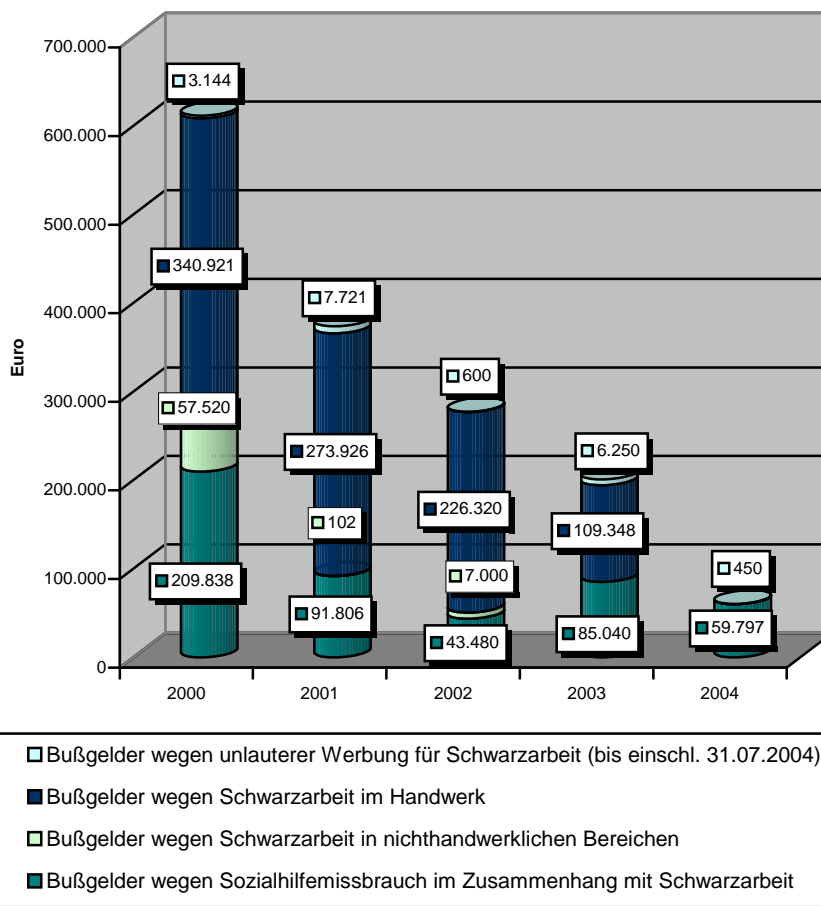
³⁴ Die von den für Soziales und Jugend zuständigen Abteilungen der Bezirksämter von Berlin und dem LAGeSo erhobenen statistischen Angaben geben die Summe der erlassenen Bußgeldbescheide wider (einschließlich der vom Bezirksamt oder Amtsgericht eingestellten Verfahren). Eine Differenzierung von Verstößen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a bis Nr. 1c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) erfolgt nicht.

³⁵ Die von den für Wirtschaft zuständigen Abteilungen der Bezirksämter von Berlin erhobenen statistischen Angaben geben die Summe der bestands- bzw. rechtskräftig gewordenen Bußgeldverfahren wider. Die Anzahl der vom Bezirksamt oder Amtsgericht eingestellten Verfahren ist darin nicht enthalten.

³⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 42 unten einschl. Fußnote Nr. 30.

Schaubild 13

Entwicklung der Bußgelder, die von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1³⁷ SchwarzArbG zuständigen Behörden verhängt wurden



Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 OWiG nur das Strafgesetz angewandt. Liegen der Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksamt oder LAGeSo) Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass die Tat eine Straftat ist, so gibt sie die Sache nach § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft ab. Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 40 OWiG sowohl für die Verfolgung der Straftat als auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit zuständig. Wird in diesen Fällen keine Strafe verhängt, kann die Sache gemäß § 21 Abs. 2 OWiG als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt werden. Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten oder stellt sie das Verfahren hinsichtlich der

³⁷ Bis einschließlich 31. Juli 2004 geregelt in §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (aaO)

Straftat ein, gibt sie die Sache der Bußgeldbehörde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zurück (vgl. hierzu §§ 41 Abs. 2, 43 OWiG).

Die Entwicklung der wegen Schwarzarbeit im Handwerk bzw. Schwarzarbeit in nichthandwerklichen Bereichen verhängten Bußgelder ist weiterhin rückläufig (vgl. hierzu Übersicht 11 auf S. 44 bzw. Schaubild 13 auf S. 45). War dies in den Vorjahren dem Umstand geschuldet, dass die Bezirksämter von Berlin sich angesichts der Erfahrungen mit gerichtlichen Entscheidungen bei der Bemessung der wegen Schwarzarbeit zu verhängender Bußgelder mehr und mehr zurückhielten, so ist dies im Berichtszeitraum in erster Linie auf grundlegende Umorganisationen bei den Bezirksämtern im Zuge der Schaffung bezirklicher Ordnungsämter, die eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Verwaltungsbereiche darstellte, zurückzuführen.

Rückgang der Bußgeldsummen

Die VSS zum LKA 23 hat in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Mitarbeiter/innen durch Schulungsveranstaltungen, regelmäßige Erfahrungsaustausche, Erstellung von Lehrmaterial und Vordrucken sowie durch rechtliche Beratung und Hilfestellung die notwendigen Voraussetzungen für die verstärkte Durchführung von Bußgeldverfahren geschaffen (vgl. hierzu im Einzelnen den nachfolgenden Abschnitt).

Positives Wirken der VSS

7. Verbindungsstelle Soziales

Zuständigkeiten der VSS

Die 1998 eingerichtete **VSS zum LKA** bestand zu Beginn des Jahres 2004 zunächst aus vier abgeordneten Mitarbeiter/innen von Berliner Bezirksamtern und arbeitete im Rahmen der **GES** eng mit dem HZA Berlin (FKS), dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) und der Berliner Polizei zusammen, um eine effektive Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs sicherzustellen. Im Laufe des Jahres 2004 wurden zwei Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin zum neu eingerichteten Zentralen Personalüberhangmanagement (ZeP) versetzt und sodann wieder der VSS zugewiesen, davon wurde ein Mitarbeiter auf eigenen Wunsch langfristig beurlaubt. Die Abordnung eines weiteren Mitarbeiters wurde vom abordnenden Bezirksamt zum Ende des Jahres 2004 aufgehoben, so dass die VSS zum Jahresbeginn 2005 nur aus einer (langfristig erkrankten) Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter bestand. Im Februar 2005 ist die VSS aufgrund organisatorischer Veränderungen im LKA an das LKA 23 angebunden worden.

Der Aufgabenbereich der VSS umfasst

- die Koordinierung und Weiterleitung von Auskunftersuchen der Polizei oder anderer Behörden an die zuständigen Bezirksamter bzw. das LAGeSo,
- die Entgegennahme von Hinweisen und Anzeigen der Bezirksamter, des LAGeSo und anderer Behörden sowie der Bevölkerung über den Verdacht von Leistungsmissbrauch sowie deren Weiterleitung an die zuständigen Behörden,
- die Beratung von Mitarbeiter/innen der Bezirke und der Polizei in Fragen des Datenschutzes (vor allem zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen),
- die Unterstützung der Mitarbeiter/innen aus den Bezirken bei der Formulierung von Rückforderungsbescheiden i. Z. m. der Sicherung von Ansprüchen bei verwahrten Geldbeträgen, die Entgegennahme von Erfassungs- und Überprüfungsbogen der FKS und deren Weiterleitung an das zuständige Bezirksamt bzw. das LAGeSo,

- Die Entgegennahme von Mitteilungen des LABO (Abteilung Ausländerangelegenheiten) über die Erteilung, den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen von Arbeitsgenehmigungen der Bundesagentur für Arbeit und deren Weiterleitung an das zuständige Bezirksamt bzw. das LAGeSo,
- die Weiterleitung der von der Staatsanwaltschaft eingestellten Strafverfahren an die jeweils zuständigen Bezirksämter zur Durchführung von Bußgeldverfahren,
- die Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen des LABO (Abteilung Ausländerangelegenheiten) über Hinweise auf § 1a AsylbLG,
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Berliner Bezirksämter zum Ordnungswidrigkeitenrecht,
- die Entgegennahme von Informationen des LABO (Abteilung Ausländerangelegenheiten) an das LAGeSo über Personen, die nach Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen erneut in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Weiterleitung an das jeweils zuständige Bezirksamt sowie
- die Beratung von Mitarbeiter/innen der Bezirksämter und des LKA bezüglich der Bekämpfung der Schleusungskriminalität (zentrale Ansprechstelle).

Die VSS führt seit ihrem Bestehen eine Statistik über die Anzahl der von der GES, dem Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg³⁸, dem HZA und von sonstigen Dienststellen des LKA und des Landeschutzpolizeiamtes (LSA) zugeleiteten Anfragen. Es handelt sich dabei in der Regel um Personenfragebögen über Feststellungen am Arbeitsplatz oder Berichte über festgestellte Sachverhalte, die einen Verdacht auf Leistungsmissbrauch rechtfertigen. Ebenso stellt die VSS im Rahmen eines mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten entwickelten Verfahrens fest, ob der Verdacht durch die Leistungsbehörden bestätigt wurde oder nicht.

Statistische Auswertung und Weiterleitung der Verdachtsfälle durch die VSS

³⁸ Seit 1. Januar 2004: Regionaldirektion Berlin Brandenburg

Trefferquote

Wenn die Leistungsbehörde, d.h. die bezirklichen Sozial- und Jugendämter, das LAGeSo (Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber – ZLA) und auch Träger der Sozialhilfe im gesamten Bundesgebiet, bestätigt, dass die geprüfte Person zu diesem Zeitpunkt Leistungen bezog, aber die Arbeitsstelle bzw. das Einkommen (oder verwertbares Vermögen hinsichtlich des Leistungsmisbrauchs) entgegen §§ 60 Abs. 1 SGB I, 8a AsylbLG nicht angegeben hatte, gilt der Fall als **Treffer**, sonst als **Fehlanzeige**. Das Verhältnis von Treffern zur Summe der Rückmeldungen berechnet die VSS als **Trefferquote**, das von Anfragen zu Rückmeldungen als **Rückmeldequote**. In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgenannten Angaben der einzelnen anfragenden Behörden der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst dargestellt.

Auswertung der Anfragen und Personenfragebogen

Seit dem 1. Januar 2004 erfolgt die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmisbrauchs im Wesentlichen nur noch durch die Bundeszollverwaltung (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt Nr. 1 auf S. 13 ff.). Das hierfür bislang zuständige Personal der Agenturen für Arbeit (ehemals Arbeitsämter) wurde zu den bei den Hauptzollämtern eingerichteten Arbeitsbereichen FKS überführt.

Änderung der Statistik

Dies hat eine Änderung der Statistik der VSS für das Jahr 2004 notwendig gemacht. Um weiterhin einen Überblick über insgesamt bearbeiteten Anfragen zu haben, wurden die Anfragen der Agenturen für Arbeit³⁹ mit denen der Zollverwaltung zusammengerechnet. Einerseits wegen der Personalzusammenführung und weil dadurch nach Auffassung des Zolls eine Schulung der Mitarbeiter/innen vor ihrem erneuten Einsatz unabdingbar war, andererseits wegen der Übernahme der restriktiven Anfragepraxis der Bundesagentur für Arbeit⁴⁰ (Anfragen erfolgen im Wesentlichen nur bei Angabe des Sozialhilfebezuges durch die kontrollierte Person) sind die Anfragen an die VSS insgesamt erheblich zurückgegangen.

³⁹ Bis einschließlich 31. Dezember 2003: Arbeitsämter

⁴⁰ Bis einschließlich 31. Dezember 2003: Bundesanstalt für Arbeit

**Ergebnis der Auswertung von Personenfragebogen
der Verfolgungsbehörden durch die Berliner Sozialhilfeträger
in Bezug auf Sozialhilfemissbrauch**

Übersicht 12

	Weitergeleitete Personenfrage- bögen	Rück- meldungen	Leistungs- missbräuche	Treffer- quote in %
2000	19.926	1.658	490	29,6
2001	3.588	1.215	234	19,3
2002	2.715	1.521	301	19,8
2003	2.432	1.598	385	24,1
2004	638	463	110	23,8

Die Anzahl der im Jahr 2004 von der VSS an die Träger der Sozialhilfe im Land Berlin weitergeleiteten Anfragen ist im Vergleich zu 2003 insgesamt um mehr als 70% zurückgegangen. Der bereits im Vorjahr zu verzeichnende Rückgang der Anfragen beruhte in der Hauptsache darauf, dass im Bereich der in der GES tätigen Zollbeamten weniger Außenprüfungen anfielen, weil hier vermehrt nach dem „Bamberger Modell“ gearbeitet wird, also die Buchführung der Arbeitgeber/innen ohne Einzelerfassung der Arbeitnehmer/innen geprüft werden und nicht mehr die Personen an ihren Arbeitsplätzen. Auch wenn sich die Anzahl der vom HZA übermittelten Anfragen im Jahr 2004 um nahezu 180% gegenüber dem Vorjahr erhöht hat, so ergibt sich bei Betrachtung der von den Bundesbehörden 2004 insgesamt übersandten Personalfragebogen im Vergleich zu 2003 dennoch ein signifikanter Rückgang von rund 80%. Ursächlich hierfür dürfte in erster Linie die Verlagerung der originären Zuständigkeit für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung von den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zu den Behörden der Zollverwaltung und die damit verbundene Versetzung des Personals sein (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Abschnitt Nr. 1 auf S. 13 ff.).

Rückgang der Anfragen

Der Rückgang der Anfragen der Polizei hat keinen offensichtlichen Grund. Die VSS vermutet jedoch, dass die Informationen über die Zuständigkeitsänderungen für Arbeitsdelikte auch zu Fehlinformationen geführt hat, die trotz vorliegender Verdachtsmomente letztendlich dazu führten, auf eine Prüfung zu verzichten. Deshalb hat die VSS die Ge-

legenheit genutzt, nach ihrem Umzug in das Dienstgebäude Gothaer Straße 19 (Tempelhof-Schöneberg) erneut für sich und ihre Dienstleistungen zu werben (z.B. in der Fachzeitschrift „Kompass - Fachinformationen für die Berliner Polizei“). Dies hat in der Folge zu einem nach wie vor anhaltenden Zuwachs bei den Anfragen aus dem LKA und den örtlichen Polizeidirektionen geführt.

Übersicht 13

Entwicklung der von der VSS weitergeleiteten Anfragen je nach Art ihrer Entstehung

Anfrage durch:	2003	2004	Tendenz Anfragen
LKA/LSA	1.129	367	- 67,5 %
LAA B-BB	1.206	—	—
HZA	97	271	+ 179,4 %
Gesamt	2.432	638	- 73,8 %

Verteilung der Anfragen auf die Bezirke

Die Bezirke mit **den meisten Anfragen in allen Anfragearten** sind Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg, also dicht besiedelte Innenstadtbezirke. Die wenigsten Anfragen gingen nach Steglitz-Zehlendorf, Spandau, Reinickendorf und Treptow-Köpenick.

Antwortverhalten der Bezirke

Die wenigsten der anonymisierten Rückmeldungen erhielt die VSS aus Kreuzberg-Friedrichshain, das entgegen der Ansicht des Berliner Beauftragten für den Datenschutz Rückmeldungen als unzulässig erachtet. Aufgrund einer Anweisung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz begann der Bezirk Ende 2003 die Meldungen unmittelbar dorthin zu richten, die diese seit diesem Zeitpunkt an die VSS weiterreicht. Spandau und Treptow-Köpenick sind weitere Bezirke mit deutlich geringen Beantwortungsquoten.

Trefferquoten

Ganz anders sieht es hinsichtlich der bezirklichen Verteilung der **Trefferquoten** aus. Neukölln, Spandau und Mitte sowie Charlottenburg-Wilmersdorf haben ausgesprochen hohe Trefferquoten. Geringer als der Durchschnitt sind sie in Lichtenberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf und Reinickendorf sowie Steglitz-Zehlendorf.

Durch Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2005⁴¹ ist ein umfangreicher Personenkreis aus der Sozialhilfe in die Zuständigkeit des SGB II gewechselt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Bezirke nur noch für die Sozialhilfeleistung an nichtarbeitsfähige Bedürftige und für Asylbewerber zuständig. Die Bezirke sind aber an den sog. Jobcentern beteiligt, in denen neben den bisherigen Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern der Arbeitsagenturen auch die als arbeitsfähig eingestuften ehemaligen Sozialhilfeempfänger/innen das neue „Arbeitslosengeld II“ beziehen. Da die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und die damit einhergehende Bildung von Arbeitsgemeinschaften („Jobcenter“) die jeweilige Eigenschaft als Leistungsträger grundsätzlich unberührt lässt, bleiben die Bezirke aber für die Durchführung von Owi-Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a bis 1c SchwarzArbG zuständig.

Hartz IV

Die aus Sicht der VSS nach wie vor schwierige Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) SchwarzArbG (ordnungswidriger Leistungsmissbrauch) und Straftaten nach § 9 SchwarzArbG (Leistungserschleichung) und § 263 StGB (betrügerischer Leistungsmissbrauch) macht weiterhin in jedem Einzelfall bilaterale Abstimmungen der Bezirke mit der Staatsanwaltschaft erforderlich. Nach Auffassung der VSS sollte in diesem Zusammenhang ein Verfahren vereinbart werden, das es den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) SchwarzArbG zuständigen Verwaltungsbehörden ermöglicht, die Tat unter dem Aspekt der Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, wenn die Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft (oder des Gerichts) eingestellt wird. In diesem Zusammenhang erscheint es aus Sicht der VSS sinnvoll zu sein, verbindlich festzulegen, welche Fallkonstellationen ordnungswidrig und welche strafbar sind. Hierdurch könnte der zeitaufwendige Durchlauf jedes Einzelfalles durch die Justizbehörden vermieden werden.

**Abgrenzung von
Ordnungswidrig-
keiten von Strafta-
ten**

⁴¹ Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)

8. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Berliner Vergabegesetz

In Berlin wird der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung seit jeher nicht nur mit **repressiven** Maßnahmen, sondern im Rahmen eines Gesamtpaketes auch mit **präventiven** Mitteln entgegengetreten. Flankierend zu den ordnungsbehördlichen Aktivitäten werden im Kampf gegen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Lohndumping deshalb u.a. auch **vergaberechtliche Maßnahmen** durchgeführt. Nach dem **Berliner Vergabegesetz (VgGBln)**⁴² sollen z.B. Aufträge von Berliner Vergabestellen über **Bauleistungen** sowie über **Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien** mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer/innen bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

Befristeter Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe

Bau- und Gebäudereinigungsunternehmen, die ihre Arbeitnehmer/innen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages entgegen den Vorschriften des VgGBln nicht nach den jeweils geltenden Berliner Entgelttarifen entlohnen, können von der Teilnahme an Wettbewerben um öffentliche Bauaufträge des Landes Berlin bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden.

Einschränkung des VgG Bln für den Bereich des öffentlichen Straßenbaus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das VgGBln dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Überprüfung der Verfassungskonformität vorgelegt. Bis zur Entscheidung des BVerfG gilt dieses Gesetz nicht für den Bereich der öffentlichen Bauaufträge des Landes Berlin, die den **Straßenbau** betreffen. Der BGH bestätigt damit die Feststellung des Bundeskartellamtes, dass in diesem Bereich das Land Berlin eine marktbeherrschende Stellung einnimmt und die Forderung nach Tariftreue die nichttarifgebundenen Unternehmen entgegen geltendem Wettbewerbsrecht unzulässigerweise vom Wettbewerb ausschließt. Das Bundeskartellamt hat in seiner Entscheidung deshalb die Anwendung der Tariftreueklausel für den Bereich des öffentlichen Straßenbaus in Berlin untersagt.

⁴² Berliner Vergabegesetz (VgG Bln) vom 9. Juli 1999, verkündet am 16. Juli 1999 (GVBl. S. 369)

Eine Entscheidung des BVerfG lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht vor. Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin findet das VgGBln auch keine Anwendung bei öffentlichen Aufträgen des Garten- und Landschaftsbaus.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sind im Baubereich insbesondere beim Einsatz von Nachunternehmern zu beobachten. Es gilt daher der Grundsatz der Leistungserbringung im eigenen Betrieb. Im Falle der Auftragserteilung bedarf der Einsatz von Nachunternehmern der vorhergehenden Eignungsprüfung durch die öffentliche Auftraggeberin bzw. den öffentlichen Auftraggeber. Auftragnehmer/innen dürfen Leistungen nur an Nachunternehmer/innen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Regelung zum
ordnungsgemäßen
Nachunternehmer-
einsatz**

Auftragnehmer/innen haben vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer/innen schriftlich bekannt zu geben sowie auch dessen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO zu verlangen und der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber vorzulegen.

Beabsichtigt die Auftraggeberin bzw. der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die ihr/sein Betrieb eingestellt ist, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb der Auftraggeberin bzw. des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Davon unberührt bleibt die Eignungsprüfung der Nachunternehmer/innen.

Auftragnehmer/innen haben zudem sicherzustellen, dass Nachunternehmer/innen die ihnen übertragenen Leistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Hat eine Auftragnehmerin bzw. ein Auftragnehmer trotz jeweiliger Abmahnung mehr als einmal gegen diese Pflicht verstoßen oder hat sie bzw. er dies im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zu vertreten, ist sie bzw. er für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung, von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschließen.

Task Force Bau

Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Nachunternehmereinsatzes obliegt der bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichteten **Task Force Bau**. Die seit Januar 1997 bestehende Task Force Bau überprüft darüber hinaus die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen auf den öffentlichen Baustellen Berlins. Gegenwärtig ist die Task Force Bau mit sieben Mitarbeiter/innen besetzt, darunter drei Überhangkräfte im befristeten Übergangseinsatz. Da diese die Kontrollaufgaben vor Ort auf der Baustelle und beim Überprüfen der festgestellten Tatbestände auch als Teilarbeitsgebiete wahrnehmen, entspricht die zur Verfügung stehende personelle Kapazität insgesamt rund vier Vollzeitstellen. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Behördenbauleitung werden auf den Baustellen Berlins – einschließlich der bezirklichen Baumaßnahmen – unter Einsichtnahme in Bautagebücher und weitere Unterlagen Erkenntnisse über den Einsatz von Unternehmen und Arbeitskräften festgehalten.

Festgestellte Verstöße

Von **Februar 1997 bis Ende 2004** ergaben die **Überprüfungen auf 855 öffentlich finanzierten Baustellen** des Landes Berlin insgesamt **66 Fälle des unerlaubten Nachunternehmereinsatzes**. Im Jahr 2004 wurden insgesamt 63 Baustellen des Landes Berlin durch die **Task Force Bau** überprüft. Dabei wurde in drei Fällen ein unerlaubter Nachunternehmereinsatz festgestellt (ein Fall im Bereich des Bauhaupt- und zwei Fälle im Bereich des Baunebengewerbes). Zur Feststellung eines möglichen Wiederholungsfalles erfolgte eine Registrierung der Unternehmen.

Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 13. März 2001 sowie Anmerkungen des Landgerichts Berlin zur Anrechenbarkeit von Nachunternehmerverstößen bei Arbeitsgemeinschaften sind in einer Neufassung der Vertragsbedingungen vom Dezember 2004 berücksichtigt worden. Demnach hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens fünf Prozent der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen, soweit sie bzw. er schuldhaft Leistungen ohne Einwilligung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers an Nachunternehmen vergeben hat oder ein Nachunternehmen schuldhaft ihm übertragene Leistungen ohne Einwilligung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers an weitere Nachunternehmen vergeben hat und eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung fruchtlos geblieben ist. Hat eine Auftragnehmerin bzw. ein Auftragnehmer trotz jeweiliger Abmahnung mehr als einmal gegen seine Pflichten verstoßen oder hat sie bzw. er dies im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zu vertreten, ist sie bzw. er für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung, von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschließen.

**Entscheidung des
Kammergerichts**

Eine angepasste Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit der FKS wurde auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 SchwarzArbG Ende des Jahres 2004 vereinbart. Die Baudienststellen Berlins melden seit dem 1. Januar 2005 in Verfolgung des Senatsbeschlusses vom 16. Juni 1998 alle investiven sowie alle mit öffentlichen Mitteln geförderten und bezuschussten Baumaßnahmen der nunmehr zuständigen Abteilung FKS bei der OFD Köln – Außenstelle Potsdam, vertreten durch das HZA Berlin. Diese Mitteilung gilt gleichzeitig als generelle Anfrage an die FKS, ob bei den genannten Bauvorhaben Anhaltspunkte für Verstöße nach dem o. g. Gesetz vorliegen. Erkenntnisse der FKS werden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mitgeteilt. Es wurde vereinbart, dass die Baudienststellen über ggf. verhängte Sanktionen informiert werden.

**Zusammenarbeit
mit dem Zoll**

Verstoß	Betroffene Unternehmen 1986 – 2004	Betroffene Unternehmen 1997 - 2004	
		Bauhaupt- gewerbe	Bauneben- gewerbe
Unerlaubte Leiharbeit	49	16	15
Illegale Ausländerbeschäftigung	5	2	1
Verdacht auf illegale Beschäftigung	1	—	—
Unerlaubte Handwerksausübung	1	—	—
Verstoß gegen das AEntG	3	3	—

Streichungen aus dem ULV

Um Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mit vergaberechtlichen Maßnahmen zu begegnen, verfügt Berlin über Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des **ULV für Berlin und Brandenburg**. Unternehmen, die eingetragen werden möchten, müssen gemäß § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A) ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Vergaben sind auch ohne ULV-Eintragung möglich, doch müssen die Bieterfirmen ggf. Einzelnachweise beibringen, um die Erfüllung der Kriterien zu belegen. Bei nachweislich schweren Verfehlungen ist die Zuverlässigkeit im Hinblick auf eine Bewerbung um öffentliche Bauaufträge in Frage gestellt, und das Unternehmen wird befristet aus dem ULV gestrichen. Dies gilt insbesondere bei illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. Den Bau dienststellen obliegt es, über eine Vergabe an derartige Unternehmen zu entscheiden. Insgesamt sind gegenwärtig knapp 4.000 Unternehmen im ULV eingetragen.

⁴³ Die Übersicht fasst alle seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahre 1986 bis Ende 2004 i. Z. m. illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durchgeführten Streichungen aus dem ULV zusammen, seit 1997 auch differenziert nach Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

Anhang

Anhang A

Anschriftenverzeichnis

Der Polizeipräsident in Berlin – LKA Berlin

LKA 23 – Organisierte Arbeitsdelikte
Gothaer Straße 19
10823 Berlin

Tel.: (030) 46 64 - 92 30 00

Fax: (030) 46 64 - 92 02 99

Verbindungsstelle Soziales zum LKA Berlin

Gothaer Straße 19
10823 Berlin

Tel.: (030) 46 64 - 92 39 30

Fax: (030) 46 64 - 92 02 99

Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

Steuerfahndungsstelle
Colditzstraße 41
12099 Berlin

Tel.: (030) 7 01 02 - 7 77

Fax: (030) 7 01 02 - 7 00

Deutsche Rentenversicherung Bund

Prüfdienst Berlin (Team 107)
Wallstraße 9 - 13
10179 Berlin

Tel.: (030) 2 02 47 - 8 90

Fax: (030) 2 02 47 - 8 91

Deutsche Rentenversicherung Berlin

Betriebsprüfdienst (Sondergruppe Schwarzarbeit)
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin

Tel.: (030) 30 02 - 29 20

Fax: (030) 30 02 - 13 73

Staatsanwaltschaft Berlin

Abteilung 27 - Dezernat 3 St
Turmstraße 91
10559 Berlin

Tel.: (030) 90 14 - 28 05

Fax: (030) 90 14 - 20 04

Hauptzollamt Berlin

Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Colditzstraße 34 - 36
12099 Berlin

Anzeigenaufnahme:

Tel.: (030) 7 43 07 – 55 55
Fax: (030) 7 43 07 – 15 00

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Referat I A
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Tel.: (030) 90 28 - 22 14
Fax: (030) 90 28 - 20 70

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

- **Referat IV E**

Tel.: (030) 90 13 - 84 29
Fax: (030) 90 13 - 86 51

- **Referat II E**

Tel.: (030) 90 13 - 83 77
Fax: (030) 90 13 - 72 74

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Referat VI A
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Tel.: (030) 90 20 - 50 60
Fax: (030) 90 20 - 56 64

Anhang B

Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AMI	Arbeitsmarkinspektion
AO	Abgabenordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Drs.	Drucksache
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GES	Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit
GewO	Gewerbeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Berlin)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HwO	Handwerksordnung
HZA	Hauptzollamt
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
i. V. m.	in Verbindung mit
LAGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LKA	Landeskriminalamt
LSA	Landesschutzpolizeiamt
LVA	Landesversicherungsanstalt
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Owi-Verfahren	Ordnungswidrigkeitenverfahren
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch (z.B. SGB IV: Viertes Buch SGB)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVA	Sozialversicherungsausweis
ULV	Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis
VgGBln	Vergabegesetz Berlin
VSS	Verbindungsstelle Soziales

Verzeichnis der Schaubilder

Nr.	Titel	Seite
1	Gesamtsumme der in Berlin wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verhängten Bußgelder	2
2	Gesamtsumme der in Berlin nach Aufdeckung von Schwarzarbeit/illegaler Beschäftigung erhobenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	3
3	Ausgewählte Daten für das Berliner Baugewerbe (1995-2004)	11
4	Übersicht der Strafverfahren nach Art der festgestellten Delikte, in denen die Dezernate LKA 23 / LKA 24 2004 ermittelt haben	21
5	Entwicklung der Strafverfahren, in denen das LKA Berlin wegen illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ermittelt hat	26
6	Entwicklung der Strafverfahren, in denen das LKA Berlin wegen illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit gegen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen ermittelt hat	27
7	Die Kontrollintensität des LKA Berlin im Vergleich zur Entwicklung der Strafverfahren	30
8	Erzielte Mehrergebnisse der Berliner Steuerfahndungsstelle in Fällen illegaler Beschäftigung	34
9	Beitragsforderungen der Rentenversicherungsträger im Bereich des Landes Berlin in Fällen illegaler Beschäftigung	36
10	Erhobene Säumniszuschläge der Rentenversicherungsträger im Bereich des Landes Berlin in Fällen illegaler Beschäftigung	37
11	Verfahrenserledigungen durch die Berliner Staatsanwaltschaft i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit	39
12	Übersicht der i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit durch die Berliner Staatsanwaltschaft 2004 eingestellten Ermittlungsverfahren	39
13	Entwicklung der Bußgelder, die von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 SchwarzArbG zuständigen Behörden verhängt wurden	45

Verzeichnis der Übersichten

Nr.	Titel	Seite
1	Verfolgungs- und Ahndungsergebnisse des Zolls in Berlin	16
2	Verfolgungsergebnisse des LKA 23 / LKA 24 im Bereich illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit	20
3	Entwicklung der vom LKA 23 / LKA 24 abgeschlossenen Straf-ermittlungsverfahren im Bereich illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit	22
4	Entwicklung der Strafverfahren, in denen die Dezernate LKA 23 / LKA 24 wegen illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit ermittelt haben	23
5	Gesamtlagebild der Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durch das LKA Berlin	25
6	Bearbeitete Vorgänge und erzielte Mehrergebnisse durch die Steuerfahndungsstelle Berlin in Fällen illegaler Beschäftigung	33
7	Bearbeitete Vorgänge und Erledigungen in Fällen illegaler Beschäftigung durch die Rentenversicherungsträger im Bereich des Landes Berlin	36
8	Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Berlin i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit	38
9	Anzahl und Art der Verfahrenseinstellungen durch die Berliner Staatsanwaltschaft i. Z. m. organisierter illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit	40
10	Bußgeldverfahren wegen handwerks-/gewerberechtlicher Verstöße 2004	43
11	Entwicklung der Bußgeldverfahren, die von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 SchwarzArbG zuständigen Behörden durchgeführt wurden	44
12	Ergebnis der Auswertung von Personenfragebogen der Verfolgungsbehörden durch die Berliner Sozialhilfeträger in Bezug auf Sozialhilfemissbrauch	50
13	Entwicklung der von der VSS weitergeleiteten Anfragen je nach Art ihrer Entstehung	51
14	Streichungen aus dem ULV wegen illegaler Beschäftigung	57